

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 2

Ausgegeben Düsseldorf, den 14. Februar

1992

Inhalt

	Seite		Seite
Geschäftsordnung für die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland	25	Kolloquium und Vorstellung für Kirchenmusiker	38
Geschäftsordnung für die landeskirchlichen Ausschüsse	26	Verleihung der Anstellungsfähigkeit an Kirchenmusiker	39
Kirchensteuerbeschlüsse, hier: Generelle staatliche Anerkennung der Beschlüsse für das Haushaltsjahr 1992	26	Bestandene Verwaltungsprüfungen	39
Änderung der Stellenbewertungsgrundsätze für Kreissynodalrechnerinnen/Kreissynodalrechner	27	Einstellung von Auszubildenden für den Beruf des Kirchlichen Verwaltungsfachangestellten in der Evangelischen Kirche im Rheinland zum 1. August 1992	39
Landeskirchlicher Haushalt 1992	28	Begegnungs-Tagung der EKU vom 11. – 15. Mai 1992 in Zinnowitz, Vorpommern	40
Satzung für den Gemeindedienst für Weltmission	28	Fortbildungstagungen für Mitglieder von Mitarbeitervertretungen	40
Satzung für die Diakoniestation (Sozialstation) Essen-Altstadt	30	Namensänderung einer Kirchengemeinde	40
Satzung für das Diakonische Werk des Evangelischen Kirchenkreises Lennep	32	Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels	41
Richtlinien für Promotionsstipendien in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 12. April 1991	34	Handbuch für Presbyterinnen und Presbyter – Abendmahl bis Zuschuß –	41
Richtlinien zur finanziellen Abwicklung von Freizeiten	35	Personal- und sonstige Nachrichten	41
Prüfungen für B- und C-Kirchenmusiker vom 26. – 28. Oktober 1992 (Merkblatt)	38	Literaturhinweise	47
		Berichtigungen zum KABI. 12/91	48

Geschäftsordnung für die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland Beschuß der Landessynode vom 9. Januar 1992

Nr. 2090 Az. 11-3-1-5

Düsseldorf, 27. Januar 1992

Die Geschäftsordnung für die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1980 (KABI. S. 85), zuletzt geändert am 10. Januar 1991 (KABI. S. 5) wird wie folgt geändert:

1. § 18 Abs. 7 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Mitglieder des Nominierungsausschusses sind in der Regel die Mitglieder des Ständigen Ausschusses. Der Nominierungsausschuß ist an die Arbeitsergebnisse des Ständigen Nominierungsausschusses nicht gebunden.“

2. In § 32 wird folgende Nr. 2 eingefügt:

„Den nach Nr. 1 Vorgeschlagenen soll Gelegenheit gegeben werden, sich persönlich während einer Personalaus-sprache den Landessynodalen vorzustellen.“

Die Nrn. 2 und 3 werden die Nrn. 3 und 4.

3. § 39 wird wie folgt geändert:

3.1 Abs. 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Über die Beratungen der Ausschüsse sind Niederschriften anzufertigen; der Nominierungsausschuß ist dazu nicht verpflichtet.“

3.2 Der anzufügende Absatz 8 wird um „sowie Absatz 4“ ergänzt.

3.2 Es wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Absatz 2 Satz 1 zweiter Halbsatz, Satz 2 und Absatz 3 sowie Absatz 4 gelten für den Nominierungsausschuß nicht.“

Das Landeskirchenamt

Geschäftsordnung für die landeskirchlichen Ausschüsse

Beschluß der Landessynode vom 9. Januar 1992

Nr. 2064 Az. 11-3-2 Düsseldorf, 27. Januar 1992

Die Geschäftsordnung für die landeskirchlichen Ausschüsse vom 15. Januar 1982 (KABl. S. 15) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Satz 3 wird gestrichen.
2. § 8 wird wie folgt geändert:
 - 2.1 Es wird folgender Satz 2 neu eingefügt:
„Eine Mitarbeiterin des landeskirchlichen Frauenreferates soll als ständiger Gast eingeladen werden; dies gilt nicht für den Ständigen Nominierungsausschuß.“
 - 2.2 Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.
3. § 9 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die zuständigen Mitglieder der Kirchenleitung oder des Landeskirchenamtes können an den Sitzungen der Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen (Artikel 189 Abs. 5 der Kirchenordnung); dies gilt nicht für den Ständigen Nominierungsausschuß.“
4. § 13 erhält folgende Fassung:
 - 4.1 Der bisherige Text wird Absatz 1.
 - 4.2 Es wird folgender Abs. 2 eingefügt:
„(2) Absatz 1 gilt nicht für den Ständigen Nominierungsausschuß.“

Das Landeskirchenamt

Kirchensteuerbeschlüsse

hier: Generelle staatliche Anerkennung der Beschlüsse für das Haushaltsjahr 1992

Nr. 27876 II/91 Az. 14-8-1-1 Düsseldorf, 3. Januar 1992

Nachstehend geben wir die staatliche Anerkennung der Kirchensteuerbeschlüsse für das Haushaltsjahr 1992 bekannt:

1. Nordrhein-Westfalen

Der Kultusminister Düsseldorf, 27. November 1991
des Landes
Nordrhein-Westfalen
III B 2 – 04 – 20 – 1046/91

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen erkenne ich gemäß § 16 Abs. 1, § 17 Abs. 2 Satz 2 KiStG in Verbindung mit § 10 Abs. 1 der 1. KiStGDVO für die Erhebung der Kirchensteuern durch die Kirchengemeinden im Steuerjahr 1992 folgende Steuersätze generell an:

- für die Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer und Lohnsteuer in Höhe von 9 v. H.,
- für die Kirchensteuer als Zuschlag zu den Grundsteuermeßbeträgen 20 v. H. zu den Grundsteuermeßbeträgen A,
- für das Kirchgeld bis zu DM 24,- als festes Kirchgeld und bis zu DM 60,- als gestaffeltes Kirchgeld.

Soweit die Kirchensteuerbeschlüsse der Kirchengemeinden sich im Rahmen dieser Steuersätze halten, gelten sie gemäß § 17 Abs. 2 KiStG als anerkannt.

2. Rheinland-Pfalz

Ministerium für
Bildung und Kultur
Rheinland-Pfalz
924 A – 54 202/51

Mainz, 26. November 1991

Im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen erkenne ich für das Kalenderjahr 1992 gemäß § 3 Abs. 1 KiStG die Kirchensteuerbeschlüsse der einzelnen Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche im Rheinland (rheinland-pfälzischer Teil) an, sofern folgende Hebesätze nicht überschritten werden:

1. Kirchensteuer vom Einkommen als Zuschlag zur Einkommensteuer und Lohnsteuer in Höhe von 9 %,
2. Kirchensteuer vom Grundbesitz mit einem Hebesatz von 25 % der Grundsteuermeßbeträge,
3. ein gestaffeltes Kirchgeld von DM 3,- bis DM 60,- oder ein festes Kirchgeld bis zu DM 24,- jährlich.

Sofern Kirchengemeinden höhere Kirchensteuern nach Ziffer 2 bzw. 3 erheben wollen, bedarf es hierzu einer Einzelanerkennung durch die zuständige Bezirksregierung (§ 3 Abs. 1 KiStG). Die Kirchensteuerbeschlüsse sind mit Begründung in genügender Anzahl einzureichen.

Vorstehende Allgemeine Anerkennung wird im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz veröffentlicht (Nr. 48, S. 1325 vom 18. Dezember 1991).

3. Hessen

Auf Grund des Art. 17 des Staatsvertrages vom 18. Februar 1960 und des Schlußprotokolls zu Art. 17 in Verbindung mit dem Genehmigungsbeschuß des Hessischen Ministers für Erziehung und Volksbildung vom 10. April 1958 – VI/5 – 873/6 – 58 – und des Erlasses des Hessischen Ministers für Erziehung und Volksbildung vom 29. April 1958 – VI/5-873/6/0 – 58 – gelten für das Haushaltsjahr 1992 folgende Steuersätze als generell genehmigt:

Kirchensteuer vom Einkommen:

9 v. H. als Zuschlag zur Einkommen-(Lohn-)steuer.

Kirchensteuer vom Grundbesitz:

Der Zuschlag darf insgesamt 20 v. H. der Meßbeträge oder den im Vorjahr erhobenen Hundertsatz nicht übersteigen.

Kirchgeld:

Als festes Kirchgeld bis zu 12,- DM und als gestaffeltes Kirchgeld von DM 6,- bis DM 30,-.

Steuerbeschlüsse, die über die genannten Sätze hinausgehen, bedürfen der Genehmigung im Einzelfall. Die Genehmigung ist unter Vorlage des Haushaltsplanes nach Zustimmung der kirchlichen Aufsichtsbehörde beim zuständigen Regierungspräsidenten zu beantragen.

4. Saarland

Ministerium für
Bildung und Sport
A – 3.0110.22

Saarbrücken, 31. Oktober 1991

Auf Antrag der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 26. September 1991 werden gemäß § 17 Abs. 2 Saarländisches Kirchensteuergesetz vom 1. Juni 1977 (Amtsblatt S. 599) für die Erhebung der Kirchensteuern durch die Kirchengemeinden im saarländischen Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland für das Steuerjahr 1992 folgende Ortskirchensteuersätze generell anerkannt:

1. bei der Kirchensteuer vom Einkommen ein Zuschlag in Höhe von 9 v. H. der Einkommensteuer und Lohnsteuer,

2. bei der Kirchensteuer vom Grundbesitz ein Satz von 25 v. H. der Grundsteuermeßbeträge des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens (Grundsteuer A),
3. beim festen Kirchgeld bis zu 24,- DM jährlich oder beim gestaffelten Kirchgeld DM 3,- bis DM 60,- jährlich.

Das Landeskirchenamt

Änderung der Stellenbewertungsgrundsätze für Kreissynodalrechnerinnen/ Kreissynodalrechner

Nr. 18105 Az. 13-15-4-1

Düsseldorf, 2. Januar 1992

Die Kirchenleitung hat am 13. Dezember 1991 eine Änderung der Grundsätze für die Bewertung von Stellen für Kirchengemeindebeamte im Verwaltungsdienst (Anlage 1 zu den Richtlinien betreffend Anstellungs- und Beförderungsmöglichkeiten für Kirchengemeindebeamte im Verwaltungsdienst) beschlossen.

Es handelt sich hierbei um die **Stellen für Kreissynodalrechnerinnen/Kreissynodalrechner**. Wir veröffentlichen nachstehend den Text dieser Änderung. Die Stellen der Kreissynodalrechnerinnen/Kreissynodalrechner bzw. der nachgeordneten Stellen sollen danach neu bewertet werden.

Die Erhebungsbogen gehen den Superintendenten zu.

Wir bitten, die ausgefüllten und vom Superintendenten unterschriebenen Erhebungsbogen auf dem Dienstwege an das Landeskirchenamt zu schicken. Bei Prüfungsbereichen genügt ein Erhebungsbogen für alle beteiligten Kirchenkreise, der vom Superintendenten des federführenden Kirchenkreises unterschrieben werden soll.

Für die Neubewertung ergeht dann für jeden Einzelfall eine besondere Verfügung.

Änderung der Grundsätze für die Bewertung von Stellen für Kirchengemeindebeamte im Verwaltungsdienst

(Anlage 1 zu den Richtlinien betreffend Anstellungs- und Beförderungsmöglichkeiten für Kirchengemeindebeamte im Verwaltungsdienst)

Die Grundsätze für die Bewertung von Stellen für Kirchengemeindebeamte im Verwaltungsdienst (Anlage 1 zu den Richtlinien betreffend Anstellungs- und Beförderungsmöglichkeiten für Kirchengemeindebeamte im Verwaltungsdienst) vom 6. Juni 1974 in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Oktober 1986 werden wie folgt geändert:

1. Buchstabe A Abschnitt V erhält folgende Fassung:

„V Stellen für Synodalrechner

	Punkte
1. Je Kirchengemeinde	
a) mit unter 2.000 Gemeindegliedern	0,5
b) mit 2.000 – 3.999 Gemeindegliedern	1
c) mit 4.000 – 5.999 Gemeindegliedern	1,5
d) mit 6.000 – 7.999 Gemeindegliedern	2
e) mit 8.000 und mehr Gemeindegliedern	2,5

2. Je Pfarrstelle	1,5
3. Je 10 zu prüfende Personalfälle ¹ der Kirchengemeinden, Verbände und Kirchenkreise	1
4. Je 20 zu prüfende Personalfälle ¹ der wirtschaftlichen Einrichtungen der Kirchenkreise, Verbände und Kirchengemeinden, die von der Prüfungsgesellschaft für Kirche und Diakonie oder einem Wirtschaftsprüfer geprüft werden	1
5. Je 3 zu prüfende Verwendungsnachweise (verfaßte Kirche) und andere Abrechnungen (z. B. Pfarrstellenvermögen)	1
6. Sonstige Prüfungen	
a) je 10 zu prüfende Mündelkonten	1
b) je 10 zu prüfende Personalfälle bei eingetragenen Vereinen	1
c) je 30 zu prüfende Personalfälle in Einrichtungen, die in der Trägerschaft juristischer Personen stehen, die von der Prüfungsstelle für Kirche und Diakonie oder einem Wirtschaftsprüfer geprüft werden	1
d) je sonstige Prüfung mit Bericht außerhalb der verfaßten Kirche	1

¹ Personalfälle sind alle Fälle, deren Besoldung, Vergütung, Lohn oder sonstiges Entgelt einer gesetzlichen Regelung oder einer Arbeitsrechtsregelung unterliegen und von den zu prüfenden Körperschaften gezahlt wird.

Außerdem gelten je 10 angefangene Honorarkräfte als ein Personalfall. Die Zahlung von Vertretungskosten für Pfarrer und Kirchenmusiker gilt nicht als Personalfall. "

2. Buchstabe B Abschnitt II erhält folgende Fassung:

„II Staffelung der Stellen nach A V

	Leiter	nachgeordnete Stellen
ab 105 Punkten	A 11+	
ab 140 Punkten	A 12	
ab 165 Punkten	A 12+	
ab 220 Punkten	A 13	
ab 300 Punkten	A 13	A 11+
ab 350 Punkten	A 13+	A 12, A 11+
ab 400 Punkten	A 13+	A 12+, A 11+
ab 600 Punkten	A 14	A 12+, A 12

Das Zeichen + bedeutet, daß eine Zulage gewährt werden kann."

Das Landeskirchenamt

Landeskirchlicher Haushalt 1992

Nr. 1313 Az. 14-1-2

Düsseldorf, 8. Januar 1992

Hiermit geben wir die Zusammenfassung des von der Kirchenleitung am 14. November 1991 festgestellten und von der Landes-synode am 8. Januar 1992 verabschiedeten Haushaltsplanes der Evangelischen Kirche im Rheinland für das Haushaltsjahr 1992 bekannt:

Einzelplan	Haushaltsjahr			
	1992		1991	
	Einnahmen DM	Ausgaben DM	Einnahmen DM	Ausgaben DM
0 Allgemeine kirchliche Dienste	254 254 500,-	300 512 205,-	236 510 000,-	276 492 174,-
1 Besondere kirchliche Dienste	328 900,-	20 689 398,-	467 400,-	19 967 760,-
2 Kirchliche Sozialarbeit	–	17 730 735,-	–	17 552 320,-
3 Gesamtkirchliche Aufgaben Ökumene, Weltmission	82 380 500,-	116 316 545,-	50 710 500,-	88 734 968,-
4 Öffentlichkeitsarbeit	349 730,-	9 993 799,-	321 790,-	8 547 003,-
5 Bildungswesen und Wissenschaft	313 220,-	27 639 539,-	314 720,-	25 235 499,-
6 unbesetzt	–	–	–	–
7 Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung, Rechtsschutz	4 612 720,-	28 604 913,-	4 330 935,-	26 584 067,-
8 Verwaltung des allgemeinen Finanz- vermögens und der Sondervermögen	12 032 455,-	4 267 344,-	18 576 135,-	3 809 070,-
9 Allgemeine Finanzwirtschaft	243 067 975,-	71 585 522,-	220 498 520,-	64 807 139,-
Gesamtplan	597 340 000,-	597 340 000,-	531 730 000,-	531 730 000,-

Der Haushaltsplan kann in der Zeit vom 24. Februar bis 28. Februar 1992 im Landeskirchenamt Düsseldorf, Hans-Böckler-Straße 7, Zimmer 213, bei Herrn LKOVR Münter eingesehen werden.

Das Landeskirchenamt

Satzung für den Gemeindedienst für Weltmission

Auf der Grundlage des § 3 des Kirchengesetzes betreffend die Zusammenarbeit benachbarter Kirchengemeinden und Kirchenkreise in gemeinsamen Angelegenheiten (Verbands-gesetz) vom 18. Januar 1963 (KABl. S. 71) und gemäß § 1 der Vereinbarung vom 1. August 1990 beschließen die Kirchenkreise

Duisburg-Nord, Duisburg-Süd, Essen-Mitte,
Essen-Nord, Essen-Süd, Oberhausen, An der Ruhr
und

die Vereinigte Evangelische Mission

folgende gemeinsame

Satzung für den Gemeindedienst für Weltmission

§ 1 Allgemeines

(1) Die genannten Kirchenkreise bilden in ihrem Bereich zusammen mit der Vereinigten Evangelischen Mission (VEM) den gemeinsamen Arbeitsbereich „Gemeindedienst für Weltmission der Vereinigten Evangelischen Mission und der Evangelischen Kirche im Rheinland in der Region Westliches Ruhrgebiet mit Sitz in Mülheim an der Ruhr“ (GfW).

(2) Im GfW arbeiten die genannten Kirchenkreise mit der VEM zusammen. Einzelheiten werden in der nachfolgenden Satzung und der entsprechenden Vereinbarung über den Ge-

meindedienst für Weltmission vom 1. August 1990 gemäß Artikel 211 KO in Verbindung mit § 2 des Verbandsgesetzes zwischen den genannten Kirchenkreisen mit der VEM geregelt.

§ 2

Aufgaben des GfW

(1) Der GfW hat in allen seinen Diensten die Aufgabe, dabei mitzuwirken, daß die missionarische Verantwortung in den Kirchenkreisen, Gemeinden und Gruppen ökumenischer Weite wahrgenommen wird.

(2) Die Schwerpunkte dieser Arbeit sind im Beschluß der Leitung der VEM vom 5. März 1986, Teil B, aufgeführt worden. Einzelheiten regelt die Dienstanweisung der Pfarrer und anderen Mitarbeiter.

§ 3

Kuratorium

(1) Zur Leitung des GfW wird ein Kuratorium gebildet. Dieses besteht aus je zwei Vertretern der beteiligten Kirchenkreise und der VEM sowie dem Inhaber der Pfarrstelle des GfW in dieser Region (Regionalpfarrer). Je einer der Kirchenkreisvertreter soll dem Kreissynodalvorstand angehören, ein Vertreter des federführenden Kirchenkreises muß dem Kreissynodalvorstand angehören. Für die Vertreter der Kirchenkreise werden Stellvertreter berufen. Die Vertreter der VEM werden durch die Missionsleitung entsandt.

(2) Von den Vertretern der beteiligten Kirchenkreise sollen – ebenso wie von ihren Stellvertretern – nur je einer Theologe oder hauptamtlicher Mitarbeiter sein.

(3) Die an dem GfW in der Region beteiligten Kirchenkreise wählen die Kuratoriumsmitglieder und ihre Stellvertreter durch die Kreissynoden. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Vorsitzender und Stellvertreter sollen nicht dem gleichen Kirchenkreis angehören. Andere hauptamtliche Mitarbeiter des GfW in der Region können mit beratender Stimme hinzugezogen werden. Das Kuratorium kann fachkundige Gäste zu bestimmten Tagesordnungspunkten einladen. Als fachkundige Gäste kommen insbesondere Glieder anderer Mitgliedskirchen des ökumenischen Rates der Kirchen oder von Partnerkirchen der VEM in Frage.

(4) Austauschpfarrer der VEM oder der Evangelischen Kirche im Rheinland (EKiR), die sich in der Region befinden, können durch den federführenden Kirchenkreis zu Mitgliedern des Kuratoriums mit beratender Stimme berufen werden.

(5) Das Kuratorium wird für die Amtsdauer einer Kreissynode (vier Jahre) gebildet. Für Einladung, Verhandlung und Beschlußfassung des Kuratoriums gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung (KO) über die Kreissynodalvorstände sinngemäß; über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen.

§ 4

Aufgaben des Kuratoriums

Das Kuratorium hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Festlegung der Arbeitsschwerpunkte und des Jahresprogramms für den Regionalpfarrer und die anderen Mitarbeiter.
2. Ständige Begleitung der Arbeit des Regionalpfarrers und der anderen theologischen oder pädagogischen Mitarbeiter und Entgegennahme regelmäßiger Tätigkeitsberichte.
3. Mitarbeit bei den Aufgaben der VEM, Umsetzung der Beschlüsse und Empfehlungen der Missionsleitung für die Arbeit in der Region.
4. Abfassung von Jahresberichten für die beteiligten Kreissynoden und die VEM.

5. Vorbereitung des Haushalts- und Stellenplanes für den „Gemeindedienst für Weltmission in der Region Westliches Ruhrgebiet“.
6. Vorschläge zum Kostenbeteiligungsschlüssel für die beteiligten Kirchenkreise.
7. Mitwirkung bei der Berufung des Regionalpfarrers und anderer hauptamtlicher Mitarbeiter nach Maßgabe von § 5 dieser Satzung.
8. Beteiligung bei der Abfassung der Dienstanweisung des Pfarrstelleninhabers und der anderen Mitarbeiter.

§ 5

Federführender Kirchenkreis

(1) Die Rechtsvertretung des GfW, dessen Verwaltung sowie Organisation obliegt dem Kirchenkreis An der Ruhr (federführender Kirchenkreis).

Dazu gehört insbesondere:

- a) für die Errichtung einer Pfarrstelle zu sorgen,
- b) den Pfarrstelleninhaber zu berufen,
- c) andere Mitarbeiter einzustellen,
- d) Dienstaufsicht über Pfarrer und Mitarbeiter zu führen,
- e) die Dienstanweisung in Absprache mit dem Kuratorium und der VEM abzufassen,
- f) die laufende Verwaltung der Geschäfts- und Kassenverwaltung zu führen,
- g) den Haushalts- und Stellenplan festzustellen,
- h) den Kostenbeteiligungsschlüssel mit den beteiligten Kirchenkreisen abzustimmen.

(2) Für die Dienstaufsicht über den Pfarrstelleninhaber gelten die Bestimmungen für die Pfarrer in der EKiR. Die Fachaufsicht liegt beim Direktor der VEM in Abstimmung mit dem Superintendenten des federführenden Kirchenkreises.

(3) Bei einer Pfarrwahl oder Einstellung eines pädagogischen oder theologischen Mitarbeiters schreibt der federführende Kirchenkreis im Einvernehmen mit der VEM die Stelle aus. Er beruft den Pfarrer bzw. stellt den Mitarbeiter ein, nachdem die beteiligten Kirchenkreise und die VEM gemäß § 2 der Vereinbarung zugestimmt haben.

§ 6

Mitwirkung der beteiligten Kirchenkreise und der VEM

(1) Änderungen des Stellenplanes erfolgen in Abstimmung mit den Kirchenkreisen sowie der VEM gemäß § 2 der Vereinbarung.

(2) Die beteiligten Kirchenkreise beschließen die Zuschüsse gemäß dem vereinbarten Kostenbeteiligungsschlüssel.

(3) Weitere Einzelheiten werden vertraglich geregelt.

§ 7

Regionalpfarrstelle

Für die Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 2 dieser Satzung ist der Inhaber der Regionalpfarrstelle verantwortlich. Er wird für die Dauer von acht Jahren berufen. Verlängerung ist möglich. Er berichtet dem Kuratorium regelmäßig mindestens einmal jährlich über Entwicklungen in den Arbeitsbereichen der VEM und ebenso der VEM über Entwicklungen in der Region. Das Nähere regelt die Dienstanweisung.

§ 8

Schlichtung von Streitigkeiten

(1) Bei Konflikten grundlegender Art, die in der Satzung nicht geregelt sind, beruft der Superintendent des federführenden

Kirchenkreises die Leitungsorgane der anderen Kirchenkreise und der VEM zu einer gemeinsamen Sitzung ein. Das Kuratorium ist dabei zu hören.

(2) Kommt eine Einigung nicht zustande, findet § 6 des Verbandsgesetzes Anwendung.

§ 9

Änderung der Satzung

Die Änderung dieser Satzung bedarf der übereinstimmenden Beschlußfassung der Kreissynoden der beteiligten Kirchenkreise in getrennten Versammlungen oder in einer gemeinsamen Sitzung (Artikel 156 KO) und der Missionsleitung. Sie bedarf der Genehmigung der Kirchenleitung und ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

§ 10

Ausscheiden aus dem GfW

Das Ausscheiden eines Satzungspartners aus der Arbeit des GfW richtet sich nach § 4 der Vereinbarung.

§ 11

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt nach übereinstimmender Beschlußfassung durch die beteiligten Kreissynoden sowie der Missionsleitung und nach Genehmigung durch die Kirchenleitung mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Diese Satzung löst die Vereinbarung vom 15. Januar 1975 ab.

(Siegel) Der Kreissynodalvorstand
des Kirchenkreises Duisburg-Nord
gez. Unterschriften

(Siegel) Der Kreissynodalvorstand
des Kirchenkreises Essen-Mitte
gez. Unterschriften

(Siegel) Der Kreissynodalvorstand
des Kirchenkreises An der Ruhr
gez. Unterschriften

(Siegel) Der Kreissynodalvorstand
des Kirchenkreises Essen-Süd
gez. Unterschriften

(Siegel) Der Kreissynodalvorstand
des Kirchenkreises Duisburg-Süd
gez. Unterschriften

(Siegel) Der Kreissynodalvorstand
des Kirchenkreises Essen-Nord
gez. Unterschriften

(Siegel) Der Kreissynodalvorstand
des Kirchenkreises Oberhausen
gez. Unterschriften

(Siegel) Vereinigte Evangelische Mission
gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 27. Januar 1992

(Siegel) Evangelische Kirche im Rheinland
Nr. 37922 Das Landeskirchenamt

Satzung für die Diakoniestation (Sozialstation) Essen-Altstadt

Gemäß § 3 des Kirchengesetzes betr. die Zusammenarbeit benachbarter Kirchengemeinden und Kirchenkreise in gemeinsamen Angelegenheiten (Verbandsgesetz) vom 18. Januar 1963 erlassen

die Ev. Kirchengemeinde Essen-Altstadt-Mitte,
die Ev. Kirchengemeinde Essen-Altstadt-Nord,
die Ev. Kirchengemeinde Essen-Altstadt-Ost,
die Ev. Erlöserkirchengemeinde Essen-Altstadt

folgende gemeinsame

Satzung

für eine Diakoniestation (Sozialstation)

§ 1

Allgemeines

Die Ev. Kirchengemeinden Essen-Altstadt-Mitte, Essen-Altstadt-Nord, Essen-Altstadt-Ost und Erlöserkirchengemeinde Essen-Altstadt errichten für ihren Bereich eine Diakoniestation mit dem Namen

„Diakoniestation Essen-Altstadt“

Die Diakoniestation hat ihren Sitz in 4300 Essen.

Die Arbeit der Diakoniestation und die Zusammenarbeit zwischen den genannten Gemeinden richten sich nach den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 2

Aufgaben

(1) Die Diakoniestation erfüllt ihren kirchlich-diakonischen Auftrag zur Versorgung der Einwohner im Bereich der genannten Kirchengemeinden mit ambulanten pflegerischen Dienstleistungen und mit seelsorgerlicher Betreuung der Gemeindeglieder dieser Gemeinden. Ihre Hauptaufgaben umfassen das Angebot an ambulanter Alten-, Kranken- und Familienpflege. Neben- und ehrenamtliche Mitarbeiter werden durch die Station angeleitet und ausgebildet.

(2) Neben den pflegerischen und seelsorgerlichen Aufgaben soll die Diakoniestation in sozialen Fragen beraten.

(3) Die Diakoniestation entspricht in Arbeit und Aufbau dem Förderungserlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

§ 3

Gemeinnützigkeit und Zugehörigkeit zum Spitzenverband

(1) Durch Wahrnehmung der in § 2 genannten Aufgaben erfüllt die Diakoniestation ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Diakoniestation ist selbstlos tätig und verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel der Station dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Diakoniestation fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Bei Auflösung der Diakoniestation fällt das verbleibende Vermögen nach dem letzten Kostenbeteiligungsschlüssel an die beteiligten Kirchengemeinden.

(5) Die Diakoniestation ist Mitglied des als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland und damit zugleich dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

§ 4

Kuratorium

(1) Zur Leitung der Diakoniestation wird ein Kuratorium gebildet. Dieses besteht aus je zwei Vertretern der Presbyterien der beteiligten Gemeinden. Darüber hinaus kann das Kuratorium drei weitere Mitglieder mit beratender Stimme berufen, die die Fähigkeit zum Presbyteramt haben müssen.

Die Zahl der Theologen soll die Zahl der Nichttheologen nicht übersteigen. Das Kuratorium wird für die Dauer der Wahlperiode der Presbyterien (4 Jahre) gebildet.

Der/Die fachliche Leiter(in) nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kuratoriums teil.

(2) Das Kuratorium regelt alle Angelegenheiten der Diakoniestation soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

Zu den Aufgaben des Kuratoriums gehören insbesondere

- a) Feststellung des Haushalts- und Stellenplanes für die Diakoniestation sowie Festlegung des Kostenbeteiligungsschlüssels nach § 8 Absatz 2 e,
- b) Feststellung der Jahresrechnung,
- c) Berufung und Abberufung der Leiterin (des Leiters) der Diakoniestation,
- d) Vorschlag zur Anstellung von Mitarbeitern durch die Gemeinden,
- e) Entwurf von Dienstanweisungen für die Mitarbeiter (§ 6, 2),
- f) Festsetzung von Entgelten für Dienstleistungen der Diakoniestation,
- g) Aufstellung einer Geschäftsordnung,
- h) Abschluß von Verträgen mit den Kirchengemeinden und anderen kirchlichen Anstellungsträgern über die Gestellung von Dienstkräften.

(3) Für die Einladung, Verhandlung und Beschlußfassung des Kuratoriums gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für die Presbyterien sinngemäß.

(4) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen verschiedenen Gemeinden angehören. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen.

§ 5

Geschäfts- und Kassenführung

(1) Die Geschäfts- und Kassenführung der Diakoniestation wird der Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes des Ev. Stadtkirchenverbandes Essen übertragen.

(2) Urkunden über Rechtsgeschäfte sind von dem Vorsitzenden des Kuratoriums oder seinem Stellvertreter sowie zwei Mitgliedern des Kuratoriums zu unterzeichnen und mit dem Siegel der vom Vorsitzenden vertretenen Kirchengemeinde zu versehen. Im übrigen gilt § 3 Abs. 3 Verbandsgesetz.

(3) Für die Geschäfts- und Kassenführung und deren Beaufsichtigung gelten sinngemäß die für Kirchengemeinden erlassenen Vorschriften.

(4) Die Wahrnehmung der Interessen der Diakoniestation gegenüber kommunalen und staatlichen Stellen sowie den Krankenkassen wird dem Diakonischen Werk des Ev. Stadtkirchenverbandes Essen übertragen.

§ 6

Mitarbeiter

(1) Die Mitarbeiter werden von den genannten Kirchengemeinden zur Dienstleistung in der Diakoniestation angestellt. Sie sollen vorwiegend im Bereich der Anstellungsgemeinde tätig sein. Ihr Verhältnis zur Diakoniestation wird durch besonderen Vertrag geregelt. Für Neueinstellungen soll das Kuratorium Vorschläge unterbreiten (§ 4, 2 d).

(2) Die Dienstaufsicht über alle Mitarbeiter der Diakoniestation wird vom Vorsitzenden des Kuratoriums wahrgenommen.

Die Mitarbeiter der Diakoniestation erhalten eine Dienstanweisung, die von der anstellenden Kirchengemeinde nach dem Entwurf des Kuratoriums (§ 4, Abs. 2 e) erlassen wird.

§ 7

Fachliche Leitung der Diakoniestation

(1) Die fachliche Leitung der Diakoniestation wird einer geeigneten Pflegekraft übertragen.

(2) Sie ist zuständig für den Einsatz der Mitarbeiter und den geordneten Arbeitsablauf in der Station. Insbesondere stellt sie den Dienst- und Einsatzplan auf, regelt den Sonntags- und Nachtdienst sowie die Vertretung bei Urlaub und Krankheit. Ihr obliegt die regelmäßige Durchführung von Dienstbesprechungen bzw. Kursen mit den Mitarbeitern. Der Vorsitzende des Kuratoriums und ein Vertreter des Diakonischen Werkes haben das Recht, daran teilzunehmen. Erforderlichenfalls kann die Leiterin der Diakoniestation einen Sozialarbeiter des Diakonischen Werkes zu den Dienstbesprechungen hinzuziehen.

Ferner sorgt sie in Zusammenarbeit mit dem Diakonischen Werk für die Durchführung von Kursen in der häuslichen Krankenpflege. Sie unterhält die notwendigen Kontakte zu Krankenhäusern, offenen und geschlossenen Einrichtungen der Altenpflege und den Ärzten.

§ 8

Kosten, Haushaltsplan

(1) Für die Diakoniestation ist ein Haushaltsplan aufzustellen, der nach Maßgabe des Haushaltsgliederungsplanes die Einnahmen und Ausgaben der Station erfaßt.

Der Entwurf des Haushaltsplanes ist von der Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes aufzustellen und spätestens zwei Monate vor Beginn des Rechnungsjahres dem Kuratorium zur Beratung und Feststellung vorzulegen (§ 4, Absatz 2 a).

(2) Die Kosten der Diakoniestation werden finanziert durch

- a) Vergütung von Dienstleistungen durch Versicherungsträger (Krankenkassen, Träger der Rentenversicherungen etc.) sowie durch Träger der Sozialhilfe und durch Selbstzahler,
- b) Zuschüsse des Landes NRW,
- c) Zuschüsse der Stadt Essen,
- d) Spenden und andere freiwillige Beiträge sowie
- e) Eigenmittel der beteiligten Kirchengemeinden in Form von Haushaltszuschüssen.

§ 9

Satzungsänderungen und -veröffentlichungen, Kündigung

Die Änderung der Satzung bedarf der beschlußmäßigen Zustimmung der Presbyterien aller beteiligten Kirchengemeinden sowie der kirchenaufsichtlichen Genehmigung. Das Ausscheiden einer Gemeinde aus der gemeinsamen Diakoniestation bedarf eines Mehrheitsbeschlusses des Kuratoriums und ist nur mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Kalen-

derjahres möglich, frühestens jedoch nach Ablauf einer Mitgliedschaft von drei Jahren. Die Satzung und die Änderung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der Beschlußfassung durch die beteiligten Presbyterien und aufsichtlicher Genehmigung mit der Veröffentlichung in Kraft.

Essen, den 1. Oktober 1991

(Siegel) Das Presbyterium der
Ev. Kirchengemeinde Essen-Altstadt-Mitte
gez. Unterschriften

(Siegel) Das Presbyterium der
Ev. Kirchengemeinde Essen-Altstadt-Nord
gez. Unterschriften

(Siegel) Das Presbyterium der
Ev. Kirchengemeinde Essen-Altstadt-Ost
gez. Unterschriften

(Siegel) Das Presbyterium der
Ev. Erlöserkirchengemeinde Essen-Altstadt
gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 16. Januar 1992

(Siegel) Evangelische Kirche im Rheinland
Nr. 35325 Das Landeskirchenamt

Satzung für das Diakonische Werk des Evangelischen Kirchenkreises Lennep

Die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Lennep hat auf ihrer Tagung am 5./6. November 1991 gemäß Artikel 155 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 152 der Kirchenordnung folgende Satzung für das „Diakonische Werk des Evangelischen Kirchenkreises Lennep“ beschlossen:

§ 1

Trägerschaft, Rechtsform und Mitgliedschaft

(1) Der Kirchenkreis Lennep ist Träger des „Diakonischen Werkes des Evangelischen Kirchenkreises Lennep“. Es hat seinen Sitz in Remscheid-Lennep und wird als unselbständige Einrichtung des Kirchenkreises im Rahmen dieser Satzung geführt.

(2) Der Kirchenkreis als Träger des Diakonischen Werkes ist – ebenso wie die im Kirchenkreis zusammengeschlossenen Kirchengemeinden – Mitglied des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland und damit dem als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten „Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland“ angeschlossen.

(3) Das Vermögen des Diakonischen Werkes ist als Sondervermögen des Kirchenkreises zweckgebunden und darf nur für Aufgaben, die sich aus dieser Satzung ergeben, verwendet werden.

§ 2

Zweck und Aufgaben

(1) Das Diakonische Werk ist beauftragt zum Dienst der Liebe in der Nachfolge Christi in allen diakonischen Bereichen innerhalb des Kirchenkreises unbeschadet der diakonischen Verantwortung der Kirchengemeinden.

(2) Das Diakonische Werk nimmt zugleich auch die Aufgaben eines freien Wohlfahrtsverbandes wahr.

(3) Das Diakonische Werk berät die Kirchengemeinden und kirchlichen Verbände und unterstützt deren diakonische Tätigkeiten in Planung, Ausführung und fachlicher Qualifikation der Mitarbeiter/innen sowie die Koordinierung gemeinsamer diakonischer Arbeit.

(4) Es nimmt eigenständig insbesondere folgende diakonische Aufgaben wahr:

- a) Hilfe für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten;
- b) Gefährdetenhilfe;
- c) Suchtkrankenhilfe und Drogenberatung;
- d) Schwangerschaftskonfliktberatung;
- e) Ehe- und Lebensberatung;
- f) Erholungsfürsorge für Kinder, Mütter, Familien und ältere Menschen;
- g) Gesellschaftliche und ökumenische Diakonie;
- h) Organisation von Sammlungen;
- i) Vormundschaften und Pflögschaften;
- j) Hilfe für Ausländer.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Mit der Erfüllung der in § 2 festgelegten Aufgaben verfolgt das Diakonische Werk unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Das Diakonische Werk ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel des Diakonischen Werkes dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden. Der Kirchenkreis Lennep erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Diakonischen Werkes. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Diakonischen Werkes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Verantwortung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes

(1) Die Verantwortung für das Diakonische Werk liegt bei der Kreissynode. Ihre Aufgabe ist es, dafür zu sorgen, daß der Dienst des Diakonischen Werkes auf der Grundlage des Evangeliums getan und die Verwaltung ordnungsgemäß geführt wird.

(2) Der Beschlußfassung durch die Kreissynode bleiben vorbehalten:

- a) Feststellung des Haushalts- und des Stellenplanes;
- b) Entlastung der Jahresrechnung;
- c) Aufnahme und Gewährung von Darlehen und Krediten;
- d) Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und Grundstücksrechten;
- e) Bestellung von Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden;
- f) die Entscheidung über Bauvorhaben und deren Finanzierung;

- g) Aufnahme neuer Arbeitsgebiete, Erweiterungen bzw. Einschränkungen der in § 2 Absatz 4 genannten Aufgaben;
- h) Wahl des/der Vorsitzenden des Kreisdiakonieausschusses, seines Vertreters/seiner Vertreterin und der Ausschußmitglieder;
- i) Erlaß und Änderung der Satzung.

(3) Dem Kreissynodalvorstand obliegen im Rahmen seiner in Art. 157 der Kirchenordnung festgelegten Verantwortung insbesondere:

- a) Erstellung einer Geschäftsordnung nach Anhörung des Kreisdiakonieausschusses;
- b) Berufung und Abberufung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin des Diakonischen Werkes nach Anhörung des Kreisdiakonieausschusses;
- c) Einstellung und Entlassung der haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter/innen des Diakonischen Werkes nach Anhörung des Kreisdiakonieausschusses und des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin des Diakonischen Werkes;
- d) Dienstaufsicht über die Mitarbeiter/innen des Diakonischen Werkes, soweit sie nicht dem Kreisdiakonieausschuß, dem/der Kreissynodalbeauftragten für Diakonie oder dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin übertragen ist.

§ 5

Der Kreisdiakonieausschuß

(1) Die Kreissynode beruft zur Erfüllung ihrer diakonischen Aufgaben den Kreisdiakonieausschuß als Fachausschuß im Sinne des Artikels 152 KO.

(2) Dem Kreisdiakonieausschuß gehören neun stimmberechtigte Mitglieder an, und zwar

- a) je zwei Pfarrer/Pfarrerinnen und zwei sachkundige Gemeindeglieder, die zur Mitwirkung bei der Übertragung des Presbyteramtes berechtigt sind;
- b) ein/e Vertreter/Vertreterin des Kreissynodalvorstandes (Mitglied oder stellv. Mitglied);
- c) vier Vertreter/Vertreterinnen anderer diakonischer Einrichtungen/Aufgabenbereiche im Kirchenkreis.

(3) Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin des Diakonischen Werkes gehört dem Ausschuß mit beratender Stimme an.

(4) Der/die Ausschußvorsitzende ist zugleich Kreissynodalbeauftragter/Kreissynodalbeauftragte für Diakonie.

§ 6

Aufgaben des Kreisdiakonieausschusses

- (1) Der Kreisdiakonieausschuß hat folgende Aufgaben:
 - a) Er achtet darauf, daß der diakonische Auftrag in enger Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden erfüllt wird;
 - b) Er bereitet alle Beschlüsse vor, die der Kreissynode und dem Kreissynodalvorstand gemäß der Kirchenordnung und dieser Satzung vorbehalten sind;
 - c) Er berät den Haushaltsplanentwurf und den Stellenplan des Diakonischen Werkes und legt sie dem Kreissynodalvorstand und der Kreissynode vor;
 - d) Er leitet das Diakonische Werk im Rahmen dieser Satzung (Artikel 152, Absatz 3, Satz 2 der Kirchenordnung);
 - e) Er verfügt im Rahmen des beschlossenen Haushaltsansatzes (Einzelplan 2) selbständig über die Mittel für die in dieser Satzung festgelegten Aufgaben.
- (2) Der Kreissynodalvorstand kann die Dienstaufsicht über die haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter/innen des Diakonischen Werkes ganz oder teilweise auf den Kreisdiakonieausschuß übertragen.

(3) Der Kreisdiakonieausschuß kann selbständig Anträge an die Kreissynode stellen und hat Vorschlagsrecht in allen Fragen der Diakonie des Kirchenkreises gegenüber der Kreissynode und dem Kreissynodalvorstand.

§ 7

Sitzungen des Kreisdiakonieausschusses

(1) Für die Einladung zu Sitzungen, die Verhandlung und die Beschlußfassung des Kreisdiakonieausschusses gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyteriumssitzungen sinngemäß. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Kreisdiakonieausschuß kann Gäste einladen.

(2) Über die Sitzungen des Kreisdiakonieausschusses ist ein Protokoll zu führen, das dem Superintendenten für den Kreissynodalvorstand ausgehändigt wird.

(3) Für die Mitglieder des Kreisdiakonieausschusses gelten bezüglich Reisekostenerstattung/Aufwandsentschädigung sowie Unfallversicherung die für die Mitglieder der Kreissynode bzw. des Kreissynodalvorstandes beschlossenen und bestehenden Regelungen.

§ 8

Vorsitzender/Vorsitzende des Kreisdiakonieausschusses

Der/die Vorsitzende des Kreisdiakonieausschusses hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vertretung des Diakonischen Werkes;
- b) Aufsicht über die ordnungsgemäße Führung und Erledigung der laufenden Geschäfte;
- c) Vollzug der Kassenanordnungen für das Diakonische Werk.

§ 9

Aufgaben des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin

Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin des Diakonischen Werkes ist für die Führung der laufenden Geschäfte verantwortlich.

§ 10

Finanzierung der Aufgaben

Die Arbeit des Diakonischen Werkes wird finanziert durch:

- a) Mittel des Kirchenkreises;
- b) Leistungsentgelte;
- c) Spenden und Kollekten;
- d) Öffentliche Zuschüsse und Zuwendungen Dritter.

Zuwendungen dürfen nur angenommen werden, wenn damit keine Auflagen verbunden sind, die die Grundsätze der Diakonie verletzen.

§ 11

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

(1) Haushalt und Kasse des Diakonischen Werkes werden bei der Kreissynodalkasse als Teil des Gesamthaushaltes und der Kasse des Kirchenkreises Lennep geführt.

(2) Für die Führung und Abwicklung der Verwaltungs- und Kassengeschäfte gelten die Bestimmungen der Verwaltungsordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland sowie die sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.

§ 12

Auflösung

Der Kirchenkreis Lennep hat bei der Auflösung oder Aufhebung des Diakonischen Werkes oder bei Wegfall seines bishe-

rigen Zweckes dessen Vermögen ausschließlich und unmittelbar für diakonische Aufgaben im Kirchenkreis Lennep zu verwenden.

§ 13

Schlußbemerkung

(1) Diese Satzung tritt nach Beschlußfassung durch die Kreissynode und Genehmigung durch die Kirchenleitung mit ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die von der Kreissynode am 17. März 1971 beschlossene Satzung außer Kraft.

Remscheid-Lennep, den 13. November 1991

(Siegel) Evangelischer Kirchenkreis Lennep
Der Kreissynodalvorstand
gez. Unterschriften

Genehmigt

(Siegel) Düsseldorf, den 6. Januar 1992
Evangelische Kirche im Rheinland
Nr. 33689 Das Landeskirchenamt

Richtlinien für Promotionsstipendien in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 12. April 1991

Az. 14-4-8

Düsseldorf, 30. Januar 1992

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland hat in ihrer Sitzung am 12. April 1991 nachstehende Richtlinien für Promotionsstipendien in der Evangelischen Kirche im Rheinland beschlossen. Ab 1992 sollen jeweils vier Stipendien pro Haushaltsjahr gemäß den Richtlinien vorgesehen werden. Die entsprechenden Haushaltsmittel stehen dafür bereit, so daß der erste Förderungszeitraum zum Sommersemester 1992 beginnen kann.

Richtlinien für Promotionsstipendien in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 12. April 1991

1. Zielsetzung

Die Evangelische Kirche im Rheinland fördert mit der Bereitstellung von Promotionsstipendien in der Regel den theologischen wissenschaftlichen Nachwuchs. Ausnahmsweise können Promotionsstipendien auch für Arbeiten in anderen wissenschaftlichen Disziplinen vergeben werden.

2. Vorschlagsberechtigung

Vorschlagsberechtigt sind die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland, Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen der Evangelischen Theologie an deutschen oder

deutschsprachigen Hochschulen und an kirchlichen Hochschulen, die die Dissertation eines/einer gemäß dem Landeskinderprinzip zur Evangelischen Kirche im Rheinland zugehörigen Promovenden/Promovendenin der Theologie betreuen („Doktor-Vater“).

3. Bewerbungsvoraussetzungen

Der/Die auf Vorschlag des/der in Ziffer 2 bezeichneten Hochschullehrers/Hochschullehrerin benannte Promovend/Promovendenin muß folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Eintragung in die Liste der rheinischen Theologiestudierenden;
- aufgenommenes oder mit der Ersten Theologischen Prüfung bzw. nach entsprechender Ausnahmegenehmigung mit dem Fakultätsexamen bereits abgeschlossenes Hochschulstudium der Evangelischen Theologie;
- die Zulassung zur Promotion.

4. Bewerbungsunterlagen

Der/Die Promovend/Promovendenin hat folgende Bewerbungsunterlagen beizubringen:

- ein ausführlicher handschriftlicher und tabellarischer maschinengeschriebener Lebenslauf,
- ein Lichtbild neueren Datums mit der Unterschrift des Bewerbers auf der Rückseite,
- eine beglaubigte Fotokopie bzw. Abschrift des Abiturzeugnisses oder eine dem Abiturzeugnis vergleichbare Hochschulzugangsberechtigung,
- eine beglaubigte Fotokopie des Examenszeugnisses,
- beglaubigte Fotokopien sämtlicher im Laufe des Studiums erworbenen Hochschulzeugnisse,
- eine ausführliche Begründung für die Wahl des Dissertationsthemas,
- eine ausführliche inhaltliche und methodische Darstellung des beabsichtigten Dissertationsvorhabens,
- ein Arbeits- und Zeitplan bis zur Fertigstellung der Dissertation,
- Gutachten von zwei Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen, die die besondere wissenschaftliche Qualifikation des/der Bewerbers/Bewerberin bestätigen und zum Ausdruck bringen, daß die Promotion einen wichtigen Beitrag zur Forschung erwarten läßt. Eines der beiden Gutachten muß von dem/der Hochschullehrer/Hochschullehrerin ausgefertigt sein, der/die Dissertation betreut,
- eine Immatrikulationsbescheinigung.

5. Förderungsdauer

Das Stipendium wird zunächst für die Dauer eines Jahres gewährt. Eine Verlängerung der Förderung um ein Jahr kann vom/von der Stipendiaten/Stipendiatin unter Beifügung eines Votums des Doktor-Vaters sowie eines erneuten Berichtes und Zeitplanes beantragt werden. Die Förderung endet im Regelfall nach zwei Jahren. Unter besonderen Voraussetzungen kann das Stipendium ausnahmsweise zweimal für je sechs Monate über die Regelförderungsdauer hinaus verlängert werden. Die Förderung endet spätestens mit Ablauf des Bewilligungszeitraumes bzw. innerhalb des Bewilligungszeitraumes mit Ablauf des Monats, in welchem das Rigorosum stattgefunden hat, die Gewährung des Stipendiums kann widerrufen werden, wenn erkennbar wird, daß der/die Stipendiat/Stipendiatin sich nicht im erforderlichen und zumutbaren Maß um die Verwirklichung des Förderungszwecks bemüht. Die Feststellung hierüber trifft die Stipendienkommission nach Anhörung des/der Stipendiaten/Stipendiatin.

6. Förderungsbetrag

Der/Die Stipendiat/Stipendiatin erhält ein Stipendium von höchstens 1.200,00 DM im Monat (Förderungsmeßbetrag). Der/Die Stipendiat/Stipendiatin kann zu dem Stipendium einen Familienzuschlag von 300,00 DM monatlich erhalten, wenn

- das Einkommen des Ehegatten 24.000,00 DM im Jahr nicht übersteigt
oder
- sie/er als Alleinerziehende/Alleinerziehender mindestens für ein Kind das Personensorgerecht hat.

Für im Zusammenhang mit der Promotion entstehenden Reise- und Sachkosten kann ein Zuschuß beantragt werden, soweit noch Mittel vorhanden sind.

Eine Förderung ist ausgeschlossen,

- soweit der/die Stipendiat/Stipendiatin für denselben Zweck und den gleichen Zeitraum eine andere Förderung erhält oder erhalten hat,
- während einer Erwerbstätigkeit von mehr als zehn Stunden wöchentlich oder auch bei einer anderen Tätigkeit, die ihn/sie im gleichen Umfang in Anspruch nimmt.

7. Verfahren

Nach erfolgter Bewerbung (Vorschlag eines/einer Hochschullehrers/Hochschullehrerin und Bewerbungsunterlagen des/der Promovenden/Promovendin gemäß Ziffer 4) findet eine Vorauswahl durch die Stipendienkommission statt. Dazu werden die eingegangenen Bewerbungen an die Mitglieder der Stipendienkommission versandt mit der Bitte, ihre Voten abzugeben. Nach Eingang der Voten wird ein Auswahlgespräch vor der Stipendienkommission anberaunt, wobei jeder/jede Promovend/Promovendin die Gelegenheit erhält, sich selbst und sein/ihr Dissertationsvorhaben der Stipendienkommission vorzustellen. Im Anschluß an die Auswahlgespräche entscheidet die Stipendienkommission über die Gewährung der Stipendien.

8. Stipendienkommission (Zusammensetzung)

Mitglieder der Stipendienkommission sind ein Mitglied der Kirchenleitung, der/die theologische und der/die juristische Ausbildungsdezernent/Ausbildungsdezernentin des theologischen Ausbildungsdezernates. Desweiteren wird je ein/eine Hochschullehrer/Hochschullehrerin (Professor/Professorin) der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Bonn, des Fachbereichs Ev. Theologie der Universität Mainz sowie der Kirchlichen Hochschule Wuppertal benannt. Die Benennung erfolgt auf Vorschlag der Hochschule. Die Benennung der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen sowie des Kirchenleitungsmitgliedes erfolgt durch die Kirchenleitung für die Dauer von vier Jahren.

9. Bewerbungsschlußtermine

Bewerbungsschlußtermine sind jeweils der 30. April für das kommende Wintersemester und der 30. Oktober für das kommende Sommersemester.

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

Richtlinien zur finanziellen Abwicklung von Freizeiten

Nr. 35029 Az. 12-7-3-4

Düsseldorf, 8. Januar 1992

Die Verantwortung für Freizeiten liegt beim Leitungsorgan. Ihm sind daher vorgesehene Freizeiten rechtzeitig bekanntzugeben, dieses beauftragt Verantwortliche mit der Durchführung und finanziellen Abwicklung.

1. Vorbereitung

1.1 Die einzelnen Freizeiten sollen in Einnahme und Ausgabe ausgeglichen sein. Um dies zu erreichen, müssen zunächst die Kosten und die Finanzierung ermittelt werden. Die Abwicklung geschieht im Einvernehmen mit der Kassensführerin bzw. dem Kassensführer der zuständigen kirchlichen Kasse.

1.2 Zunächst sind die Aufwendungen zu ermitteln. Hierzu gehören:

- a) Kosten einer evtl. Vorbereitungsfahrt. Sie werden gegebenenfalls anteilmäßig auf die jeweiligen Freizeiten aufgeteilt. Fahrten für eine Freizeit des folgenden Rechnungsjahres sind zunächst über „Vorschüsse“ abzurechnen;¹
- b) Fahrkosten der Freizeiteilnehmer;
- c) Kosten für Unterkunft und Verpflegung;
- d) Kosten, z. B. für gemeinsame Fahrten, Besichtigungen, Besuch kultureller Veranstaltungen; Materialien; Vorbereitungs- und Auswertungstreffen aller Teilnehmer;
- e) Vergütung für Leiter bzw. Leiterin und Helfer bzw. Helferin, soweit sie nicht bei einer kirchlichen Körperschaft angestellt und nach ihrer Dienstanweisung mit der Durchführung von Freizeiten beauftragt sind. Werden öffentliche Mittel für Leiter- und Helfervergütung in Anspruch genommen, so ist nach den entsprechenden Richtlinien zu verfahren. Die Leiter bzw. Leiterinnen und Helfer bzw. Helferinnen haben in jedem Falle freie Fahrt, Unterkunft und Verpflegung;
- f) gegebenenfalls eine Summe zur Verfügung der Freizeitleitung für besondere Anlässe gegen Abrechnung;
- g) gegebenenfalls Fahrkosten und Honorare für Fachkräfte bzw. Referenten bzw. Referentinnen;
- h) gegebenenfalls Kosten für Unfall- und Haftpflichtversicherungen; Auslandsversicherungen;

Für die Finanzierung stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Teilnehmerbeiträge;
- b) Zuschüsse kirchlicher Stellen;
- c) Zuschüsse des Bundes, des Landes, der Kreise, der Kommunalgemeinden;
- d) Spenden und sonstige Zuwendungen.

Die Teilnehmerbeiträge a) werden vom Leitungsorgan festgesetzt. Es ist darauf zu achten, daß die Zuschüsse zu b) und c) fristgerecht beantragt werden.

2. Durchführung

2.1 Die Kassenverwaltung hat für jede Freizeitmaßnahme eine besondere Buchungsstelle (Objektnummer) in Einnahme und Ausgabe einzurichten, und zwar jeweils bei der zuständigen Kasse der Kirchengemeinde (Kirchenkasse), des Kirchenkreises (Kreissynodalkasse) etc.

¹ Kostenvor-/nachbereitungstreffen der Mitarbeiter.

2.2 Der Zahlungsverkehr – und zwar sowohl Einnahmen als auch Ausgaben – ist möglichst bargeldlos und ausschließlich über die Konten der Kirchengemeinde – des Kirchenkreises – vorzunehmen. Eine Abwicklung über private Konten ist unzulässig (§§ 18 und 86 Verwaltungsordnung). Werden ausnahmsweise Bareinzahlungen entgegengenommen, ist dem Einzahler bzw. der Einzahlerin eine Quittung nach dem vorgeschriebenen Durchschreibeblock (§ 133 Abs. 2 Verwaltungsordnung) auszustellen; gegebenenfalls sind Einzahlungslisten zu verwenden, auf denen die Einzahler bzw. die Einzahlerinnen gegenzeichnen.

2.3 Aus den Überweisungsbelegen soll eindeutig zu entnehmen sein, für welche Freizeit die Einzahlung erfolgte, andernfalls ist zur Buchung der Einnahmen der Kasse eine vorläufige Teilnehmerliste und eine Zusammenstellung der beantragten Zuschüsse (gegebenenfalls Kopien der Anträge) vorzulegen.

Werden Teilnehmerbeiträge in unterschiedlicher Höhe festgesetzt (z. B. bei Wahlmöglichkeit zwischen Einbett- und Mehrbettzimmern), so ist dies zu erläutern.

2.4 Für bedürftige Freizeiteilnehmer bzw. Freizeiteilnehmerinnen kann der Teilnehmerbeitrag ganz oder zum Teil aus diakonischen Mitteln bezahlt werden. Die Freizeit selbst darf nicht mit dem Erlaß von Teilnehmerbeiträgen belastet werden.

2.5 Familienangehörige der Freizeitleiter bzw. der Freizeitleiterinnen oder der Helfer bzw. Helferinnen dürfen nicht kostenlos an der Freizeit teilnehmen.

2.6 Zur Bestreitung der Kosten kann der Freizeitleitung ein angemessener Barvorschuß ausgehändigt werden; der Vorschuß ist nach Beendigung der Freizeit unverzüglich unter Beifügung der Belege mit der Kasse abzurechnen (Vordruck 1, 1 a, 2, 2 a).

Bei Selbstverpflegung im Inland sollte ein Abrechnungskonto bei einem Geldinstitut am Freizeitort eingerichtet werden, bei Selbstverpflegung im Ausland sollte ausschließlich mit Reiseschecks gearbeitet werden. Nach Beendigung der Freizeit sind die Kosten unverzüglich unter Beifügung der Belege mit der Kasse abzurechnen (Vordruck 1, 1 a, 2, 2 a).

2.7 Technische Geräte und Sportgeräte, die nicht nur für die Freizeiten beschafft werden, dürfen nicht aus den Mitteln der Freizeiten finanziert werden.

3. Abrechnung

3.1 Der/Die für die Abwicklung verantwortliche Leiter bzw. Leiterin fertigt die erforderlichen Verwendungsnachweise an.

3.2 Die Gesamtabrechnung der Freizeit erfolgt durch den Kassenführer und ist dem Leitungsorgan vorzulegen. Über die Deckung eines Fehlbetrages bzw. die Verwendung eines Überschusses entscheidet das Leitungsorgan.

Das Landeskirchenamt

Freizeit in _____ Abrechnung Barvorschuß		Blatt:	Vordruck 1	
Belege hier aufkleben und numerieren		Datum:		
Beleg 1	_____	DM		
2	_____	DM		
3	_____	DM		
4	_____	DM		
5	_____	DM		
6	_____	DM		
7	_____	DM		
8	_____	DM		
9	_____	DM		
10	_____	DM		
ohne Beleg	_____	DM		
gesamt	_____	DM		
				DM
Erläuterung der Ausgaben ohne Beleg:				
2 Unterschriften				
Wenn aus den Belegen der Gegenstand der Ausgabe nicht hervorgeht, sind kurze Vermerke anzubringen.				

Freizeit in _____ Abrechnung Barvorschuß fremde Währung		Blatt:	Vordruck 1 a	
Belege hier aufkleben und numerieren		Datum:		
Währung:				
Beleg 1	_____			
2	_____			
3	_____			
4	_____			
5	_____			
6	_____			
7	_____			
8	_____			
9	_____			
10	_____			
ohne Beleg	_____			
gesamt	_____			
Erläuterung der Ausgaben ohne Beleg:				
2 Unterschriften				
Wenn aus den Belegen der Gegenstand der Ausgabe nicht hervorgeht, sind kurze Vermerke anzubringen.				

Freizeit in _____ Abrechnung Barvorschuß		Vordruck 2		
Text	Einnahme DM	Ausgabe DM	Bemerkungen	
Barvorschuß		–		
Sonstige Einnahmen		–		
Ausgaben Blatt 1	–			
Blatt 2	–			
Blatt 3	–			
Blatt 4	–			
Blatt 5	–			
Blatt 6	–			
Blatt 7	–			
Blatt 8	–			
Blatt 9	–			
Blatt 10	–			
Einnahmen gesamt		–		
Ausgaben gesamt	–			
Bestand/Vorschuß				

Der Bestand ist von der Kasse durch Rotabsetzen von der Ausgabe zu vereinnahmen.
Der Vorschuß ist an den Freizeitleiter bzw. die Freizeitleiterin auszuzahlen.

Vordruck 2 a

Freizeit in _____
 Abrechnung Barvorschuß DM/fremde Währung

Text	Einn. DM	Ausg. DM	Einn. fremde Wäh- rung	Ausg. fremde Wäh- rung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
Barvorschuß		–	–	–	fremde
Sonstige Einnahmen		–		–	Währung =
Devisenankauf	–			–	
Devisenverkauf	–			–	
Devisenverkauf		–	–		
Devisenverkauf		–	–		
Ausgaben Blatt 1	–	–	–		Spalten 4 und 5 müssen ausgeglichen sein. Der Bestand ist von der Kasse durch Rotabsetzen von der Aus- gabe zu ver- einnahmen. Der Vorschuß ist an den Freizeitleiter bzw. die Frei- zeitleiterin auszuzahlen.
Blatt 2	–	–	–		
Blatt 3	–	–	–		
Blatt 4	–	–	–		
Blatt 5	–	–	–		
Blatt 6	–	–	–		
Blatt 7	–	–	–		
Blatt 8	–	–	–		
Blatt 9	–	–	–		
Blatt 10	–	–	–		
Einnahmen gesamt					
Ausgaben gesamt					
Bestand/Vorschuß					

IV Spenden und sonstige Zuwendungen

1. _____ DM
 2. _____ DM
 3. _____ DM
 Spenden und sonstige Zuwendungen insgesamt _____ DM
 Summe der Einnahmen _____ DM

Ausgaben

I Vorbereitungsfahrt

1. _____ DM
 2. _____ DM
 3. _____ DM
 Vorbereitungsfahrt insgesamt _____ DM

II Fahrtkosten

1. _____ DM
 2. _____ DM
 3. _____ DM
 Fahrtkosten insgesamt _____ DM

III Unterkunft und Verpflegung

1. _____ DM
 2. _____ DM
 3. _____ DM
 Unterkunft und Verpflegung insgesamt _____ DM

IV Vergütung und sonstige Ausgaben für Leiter bzw. Leiterin und Helfer bzw. Helferin

1. _____ DM
 2. _____ DM
 3. _____ DM
 4. _____ DM
 5. _____ DM
 Vergütung und sonstige Ausgaben insgesamt _____ DM

V Nebenkosten

1. _____ DM
 2. _____ DM
 3. _____ DM
 4. _____ DM
 Nebenkosten insgesamt _____ DM
 Summe der Ausgaben _____ DM

Vordruck 3

Freizeitabrechnung

Träger der Maßnahme: Ev. Kirchengemeinde
 Freizeitort: _____
 Dauer der Freizeit: _____
 Name des Leiters bzw. der Leiterin: _____
 Name(n) des Helfers bzw. der Helferin/
 der Helfer bzw. der Helferinnen: _____
 Referenten: _____
 Teilnehmer _____ Personen lt. beigefügter Teilnehmerliste

Einnahmen

I Teilnehmerbeiträge

1. _____ Personen zu je _____ DM = _____ DM
 2. _____ Personen zu je _____ DM = _____ DM
 3. _____ Personen zu je _____ DM = _____ DM
 4. _____ Personen zu je _____ DM = _____ DM
 Teilnehmerbeiträge insgesamt _____ DM

II Kirchliche Zuschüsse

1. _____ DM
 2. _____ DM
 3. _____ DM
 Kirchliche Zuschüsse insgesamt _____ DM

III Staatliche/Kommunale Zuschüsse

1. _____ DM
 2. _____ DM
 3. _____ DM
 Staatliche/Kommunale Zuschüsse insgesamt _____ DM

Zusammenstellung

Summe der Einnahmen _____ DM
 Summe der Ausgaben _____ DM
 Bestand/Vorschuß _____ DM

Die sachliche Richtigkeit dieser Abrechnung wird hiermit bescheinigt:

_____, den _____

 Freizeitleiter

Die rechnerische Richtigkeit dieser Abrechnung wird hiermit bescheinigt:

_____, den _____

 Kassenführer

**Prüfungen
für B- und C-Kirchenmusiker vom
26. – 28. Oktober 1992
(Merkblatt)**

Nr. 3035 Az. 13-6-5 Düsseldorf, 30. Januar 1992

1. Die nächsten Prüfungen für B- und C-Kirchenmusiker finden vom **26. – 28. Oktober 1992** in Düsseldorf statt.

Die **B-Prüfung** wird auf der Grundlage der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für B-Kirchenmusiker vom 3. März 1988 (KABl. S. 57) in der Fassung vom 21. März 1991 (KABl. S. 86) oder in den Fällen des § 31 Abs. 3 dieser Ordnung auf der Grundlage der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für B-Kirchenmusiker vom 12. März 1968 (KABl. S. 86) durchgeführt.

Die **C-Prüfung** wird auf der Grundlage der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für C-Kirchenmusiker vom 3. März 1988 (KABl. S. 65) in der Fassung vom 21. März 1991 (KABl. S. 86) durchgeführt. Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist **schriftlich** unter Beifügung der **erforderlichen Unterlagen** (siehe § 18 Abs. 2 und 3 und § 11 Nr. 1.1 der B- und C-Prüfungsordnung) über den Leiter der Ausbildungseinrichtung bis zum **15. Mai 1992** an das Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 4000 Düsseldorf 30, zu richten. C-Prüfungskandidaten mit privater Ausbildung richten ihren Zulassungsantrag unmittelbar an das Landeskirchenamt. Die dem Antrag beizufügenden Antragsunterlagen sind aus den Prüfungsordnungen ersichtlich. Besondere Wünsche, die sich aus den Prüfungsbestimmungen ergeben, sind im Zulassungsantrag zu vermerken.

Bitte auch die Liste der **Choralvorspiele** beifügen.

Im einzelnen weisen wir noch auf folgendes hin:

- 1) Die Themen der **wissenschaftlichen Hausarbeit** und die Einzelheiten der **kompositorischen Hausarbeit** für die B-Prüfung gemäß §§ 9 und 10 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für B-Kirchenmusiker vom 3. März 1988 werden den Ausbildungseinrichtungen zum Ende des Sommersemesters bzw. Beginn des Wintersemesters bekanntgegeben.
 - 2) Auf Beschluß des Prüfungsausschusses werden Kandidaten mit privater Vorbildung nur dann zur C-Prüfung bzw. C-Chorleiterprüfung zugelassen, wenn Sie an den jährlichen Wochenendfreizeiten des Landesverbandes evangelischer Kirchenchöre im Rheinland, Martin-Luther-Straße 12, 5600 Wuppertal 2, teilgenommen haben und ein befürwortendes Votum des Lehrgangleiters und eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses beibringen.
 - 3) Mit einer Zulassung zur Prüfung ist nur dann zu rechnen, wenn die Antragsunterlagen bis zum Anmeldetermin **vollständig** vorliegen.
2. Die **Anstellungsfreizeit** findet vom **28. Oktober** (Beginn 18.00 Uhr) bis zum **30. Oktober 1992** (Ende 13.00 Uhr) in **Wuppertal** statt. Die Teilnahme an dieser Freizeit ist die Voraussetzung für die Verleihung der Anstellungsfähigkeit als Kirchenmusiker in der Evangelischen Kirche der Union. In dem **Zulassungsantrag ist zu vermerken**, ob die Verleihung der Anstellungsfähigkeit und somit die Teilnahme an der Freizeit gewünscht wird oder nicht. Kandidaten, die bereits an einer solchen Freizeit teilgenommen haben, sind von einer weiteren Teilnahme befreit.

Das Landeskirchenamt

**Kolloquium und Vorstellung
für Kirchenmusiker**

Nr. 3035 Az. 13-6-5

Düsseldorf, 30. Januar 1992

Kirchenmusiker, die ihre Prüfung in einer Landeskirche außerhalb der Evangelischen Kirche der Union abgelegt haben, können das zur Verleihung der Anstellungsfähigkeit vorgeschriebene **Kolloquium** gemäß § 4 der Ordnung des kirchenmusikalischen Kolloquiums vom 30. Juni 1977 (KABl. S. 129) am **26. Oktober 1992** vor der Kolloquiumskommission ablegen. Die ebenfalls vorgeschriebene **Anstellungsfreizeit** wird vom **28. bis 30. Oktober 1992 in Wuppertal** durchgeführt.

Anträge auf Verleihung der Anstellungsfähigkeit und Teilnahme am Kolloquium und an der Freizeit sind bis zum **1. September 1992** an das Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein handgeschriebener Lebenslauf,
2. das Prüfungszeugnis in beglaubigter Abschrift,
3. eine Konfirmationsbescheinigung,
4. ein verschlossenes pfarramtliches Zeugnis,
5. ggf. Zeugnisse über die bisherige kirchenmusikalische Tätigkeit,
6. eine Liste mit einer Anzahl von Orgelwerken – dem Prüfungsgrad entsprechend – aus verschiedenen Epochen, von denen mindestens ein Werk von einem zeitgenössischen Komponisten (Geburtsjahr 19./20. Jahrhundert) sein soll.

Die Kirchengemeinden weisen wir auf § 3 der Ordnung des kirchenmusikalischen Kolloquiums vom 30. Juni 1977 hin, wonach das Kolloquium für Bewerber, die ihre Prüfung in einer Landeskirche außerhalb der Evangelischen Kirche der Union abgelegt haben, auch vor dem Landeskirchenmusikwart im Zusammenhang mit der Vorstellung (Probe) vor dem Presbyterium gemäß § 8 Abs. 2 der Berufsordnung für das kirchenmusikalische Amt vom 11. November 1960 / 18. Januar 1963 (KABl. 1963, S. 56) stattfinden kann.

Die Kirchengemeinden weisen wir ferner auf § 2 des rheinischen Ausführungsgesetzes zum Kirchengesetz über die Vorbildung und Anstellungsfähigkeit von Kirchenmusikern vom 11. November 1960 / 18. Januar 1963 (KABl. 1963 S. 54) hin. Hiernach ist zur erstmaligen Anstellung der Kirchenmusiker, die ihre Anstellungsfähigkeit in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche der Union erworben haben, der Rat der Kirchenleitung einzuholen. Die Beratung geschieht auf Grund der Teilnahme des Landeskirchenmusikwartes an der Probe (gemäß § 8 Abs. 2 der vorgenannten Berufsordnung).

Kirchenmusiker, die die Anstellungsfähigkeit in einer anderen Gliedkirche an der Evangelischen Kirche der Union erworben und inzwischen eine Anstellung in der Evangelischen Kirche im Rheinland bekommen haben, müssen sich dem Landeskirchenamt während einer Einführungsfrist vorstellen.

Die nächste Möglichkeit bietet sich hierzu während der vorstehend erwähnten Freizeit.

Anträge können unter Beifügung der in Absatz 2, Nr. 1 und 2 genannten Unterlagen sowie einer beglaubigten Abschrift der Urkunde über die Anstellungsfähigkeit bis zum **1. September 1992** an das Landeskirchenamt gerichtet werden.

Das Landeskirchenamt

Verleihung der Anstellungsfähigkeit an Kirchenmusiker

Nr. 973 Az. 13-6-2-7

Düsseldorf, 14. Januar 1992

Das Landeskirchenamt hat im Jahre 1991 folgenden Kirchenmusikern die Urkunde über die Anstellungsfähigkeit in der Evangelischen Kirche der Union verliehen:

Große Urkunde

Beinert, Ellen
Bigalke, Heidi
Gäfigen, Wolfram
Heiwolt, Friederike
Ohara-Mesenhöller, Kayo

Mittlere Urkunde

Dalberg, Christoph
Dinglinger, Bettina
Döll, Ursula
Eich, Matthias
Griesser, Claudia
Kerz, Michaela
Lange, Kathrin
Mühlenberg, Torsten
Riegler, Thomas
Sauer, Christiane
Schwartz, Manfred

Kleine Urkunde

Blikslager, Ute
Conrad, Gabriele
Eschmann, Katrin
Lösewitz, Barbara
Lüdtke, Karsten
Manz, Eckhard
Matheus, Bärbel
Muthmann, Margret
Neinhüs, Jutta
Runge, Sabine
Schäfer, Christian
Wiebusch, Carsten
Wisseemann, Katrin
Zurmühl, Henrike

Kleine Urkunde (Organist/Organistin)

Bauer, Barbara
Kurth, Elke
Lüdtke, Karsten
Reiß, Stephan
Maack-Wantzen, Dr. Petra
Stolle, Friederike
Willems, Joachim
Wittkowski, Desiree

Kleine Urkunde (Chorleiter/Chorleiterin)

Althoff-Langer, Susanne
Rühl, Christiane

Das Landeskirchenamt

Bestandene Verwaltungsprüfungen

Nr. 2034 Az. 13-15-2-7

Düsseldorf, 24. Januar 1992

Die Prüfung für den Beruf des Kirchlichen Verwaltungsfachangestellten in der Evangelischen Kirche im Rheinland hat bestanden:

Müller, Horst, Bonn

Die Erste kirchliche Verwaltungsprüfung haben bestanden:

Amelung, Frank, Alstaden
Biernath, Corinna, Mülheim
Eberle, Cornelia, Köln
Eumann, Jürgen, Duisburg
Federkeil, Birgit, Saarbrücken
Heidemann, Dirk, Duisburg
von der Heide, Jochen, Schmachtendorf
Holthaus, Reinhild, Bad Godesberg
Köppen, Ralf, Koblenz
Krämer, Marlies, Essen
Müller, Elke, Mayen
Pfeifenschneider, Jutta, Mülheim
Poller, Petra, Krefeld
Schott, Hannelore, Porz
Schürmann, Dagmar, Wuppertal
Schmidt, Dieter, Köln
Seifert, Carsten, Bad Godesberg
Staßen, Holger, Wuppertal
Valka, Ingrid, Duisburg
Völlmer, Petra, Oberhausen
Werner, Rita, Oberhausen
Westphal, Martina, Saarbrücken
Zyweck, Martin, Düsseldorf

Das Landeskirchenamt

Einstellung von Auszubildenden für den Beruf des Kirchlichen Verwaltungsfachangestellten in der Evangelischen Kirche im Rheinland zum 1. August 1992

Nr. 26197 II Az. 13-15-2-1

Düsseldorf, 30. Januar 1992

Für die zum 1. August 1992 einzustellenden Auszubildenden für den Beruf des Kirchlichen Verwaltungsfachangestellten stehen im Verwaltungslehrgang bis zu 25 Plätze zur Verfügung. Diese Festlegung berücksichtigt den uns auf Grund der Amtsblattverfügung vom 6. November 1991 gemeldeten Bedarf. Die Einstellung der Auszubildenden kann gemäß § 6 Abs. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Beruf des Kirchlichen Verwaltungsfachangestellten in der Evangelischen Kirche im Rheinland (APrO KVfA) vom 7. Juni 1990 nur in diesem Rahmen erfolgen.

Beim Einstellungsverfahren bitten wir, die entsprechenden Bestimmungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnung zu beachten. Die Anerkennung der Ausbildungsstätten und der Ausbilder sollte so bald wie möglich beantragt werden. Dies gilt

auch für die erforderliche Genehmigung gemäß § 7 Abs. 1 APvO KVfA, die spätestens bis zum 1. Juni 1992 einzuholen ist. Wir weisen besonders darauf hin, daß Ausnahmen vom Einstellungstermin 1. August 1992 nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zugelassen werden können.

Da die Bewerberzahlen auf Grund der derzeitigen Situation auf dem Lehrstellenmarkt wieder stark rückläufig sind, bitten wir alle Leitungsorgane zu prüfen, ob die eingerichteten Ausbildungsplätze Mitarbeitern aus den östlichen Gliedkirchen zur Verfügung gestellt werden können. Auf diese Weise könnte ein wertvoller Beitrag zum Aufbau und Erhalt der dortigen Verwaltungen geleistet werden. Zu einer Beratung über die notwendigen Schritte, die eine solche Ausbildung ermöglichen, stehen wir gerne zur Verfügung.

Im Herbst des Jahres 1992 werden wir wieder eine Bitte um Meldung der beabsichtigten Einstellungen für das Jahr 1993 im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlichen.

Das Landeskirchenamt

Begegnungs-Tagung der EKU vom 11. bis 15. Mai 1992 in Zinnowitz, Vorpommern

Nr. 35917 Az. 13-1-8

Düsseldorf, 23. Januar 1992

Die Evangelische Kirche der Union (EKU) führt wieder Begegnungs-Tagungen für Pfarrerinnen/Pastorinnen und Pfarrer/Pastoren im Frühjahr 1992 durch, und zwar von **Montag, den 11. Mai bis Freitag, den 15. Mai 1992 im Haus „Sorgenfrei“ der Pommerschen Ev. Kirche in Zinnowitz.**

Als Gesamtthema ist vom Leitungskreis formuliert worden: „Wo der Geist des Herrn ist, da ist Freiheit – Prüfet die Geister!“ Angesichts der sich immer wieder verändernden Situation – auch der kirchlichen – in Deutschland geht es u. a. um die Füllung der Begriffe „Freiheit und Bindung“, „Gottes Geist und unser Geist“, „Gottes Handeln und mein Tun“.

Es ist das erste Mal, daß wir Gast in einer Begegnungsstätte einer der östlichen Gliedkirchen der EKU sind. Wir hoffen auf rege Beteiligung. Es können 40 bis 50 Personen kommen. Wir bitten Sie, interessierte Personen sofort an die Adresse der Kirchenkanzlei der EKU – Bereich West – Jebensstraße 3, 1000 Berlin 12, zu melden.

Das Landeskirchenamt

Fortbildungstagungen für Mitglieder von Mitarbeitervertretungen

Nr. 37804 Az. 13-2-6

Düsseldorf, 23. Dezember 1991

Im Jahre 1992 finden sieben Fortbildungstagungen für Mitglieder von Mitarbeitervertretungen statt. Die Tagungen werden gemeinsam vom Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland und dem Landeskirchenamt durchgeführt. Es sind folgende Termine und Tagungsorte vorgesehen:

Tagung I 21. Mai 1992
Seniorenstiftung Adolphinum,
Altenheim des Ev. Christopheruswerkes
(Forum), Am Altenbrucher Damm 8,
4100 Duisburg-Buchholz

Tagung II 25. Juni 1992
Evangelisches Krankenhaus Köln,
Weyertal 76, 5000 Köln-Lindenthal

Tagung III 9. Juli 1992
„Haus der Kirche“,
Großherzog-Friedrich-Straße 44,
6600 Saarbrücken

Tagung IV 17. September 1992
Evangelisches Stift St. Martin,
Johannes-Müller-Straße 7, 5400 Koblenz

Tagung V 15. Oktober 1992
Evangelisches Krankenhaus,
Schermbeker Landstraße 88, 4230 Wesel

Tagung VI 29. Oktober 1992
Evangelisches Tagungs- und Freizeitheim
„Hasensprungmühle“,
Am Hasensprung 1, 5653 Leichlingen

Tagung VII 26. November 1992
Bildungs- und Pflegeanstalt „Hephata“,
Rheydter Straße 128, 4050 Mönchengladbach

Die Tagungen beginnen jeweils um 9.30 Uhr und enden gegen 16.30 Uhr. Es werden folgende Themen behandelt:

1. Aufgaben und Befugnisse der Mitarbeitervertretung (§§ 29 – 33 MVG),
2. Verfahren bei der Mitbestimmung und Mitwirkung einschließlich Schlichtungsverfahren (§§ 34 und 37 MVG),
3. Grundfragen des BAT-KF und der Vergütungsordnungen,
4. Fragen aus der Praxis.

Anmeldungen sind bis jeweils 14 Tage vor der betreffenden Tagung an das Landeskirchenamt, Postfach 320340, 4000 Düsseldorf 30, zu richten, und zwar unter Angabe der Tagungsnummer, des Namens, der Anschrift und der Dienststelle.

Das Landeskirchenamt

Namensänderung einer Kirchengemeinde

Nr. 30833 Az. 41 Bernkastel-Kues 1

Düsseldorf, 13. Januar 1992

Die Evangelische Kirchengemeinde Bernkastel, Kirchenkreis Trier, führt nun den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Bernkastel-Kues“. Gemeindeverzeichnis S. 545.

Das Landeskirchenamt

Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels

Nr. 649 Az. 11-5-5 Gersweiler

Düsseldorf, 10. Januar 1992

Kirchengemeinde: Gersweiler

Kirchenkreis: Saarbrücken

Umschrift des Kirchensiegels: Evangelische Kirchengemeinde Gersweiler



Das Landeskirchenamt

Handbuch für Presbyterinnen und Presbyter – Abendmahl bis Zuschuß –

Nr. 3752 Az. 11-5-2

Düsseldorf, 30. Januar 1992

Beim Volksmissionarischen Amt der Evangelischen Kirche im Rheinland – Rochusstraße 44, 4000 Düsseldorf 30, Telefon (02 11) 36 10-247 – Pfarrer Haarbeck, sind noch Handbücher für Presbyterinnen und Presbyter – Abendmahl bis Zuschuß – Auflage 1988 – zum Preis von 6,00 DM pro Stück zu beziehen.

Das Landeskirchenamt

Personal- und sonstige Nachrichten**Ordiniert:**

Pastor im Hilfsdienst Andreas Börner am 8. Dezember 1991 in der Kirchengemeinde Honrath.

Pastorin im Hilfsdienst Bärbel Büssow am 5. Dezember 1991 in der Kirchengemeinde Holthausen in Mülheim an der Ruhr.

Pastorin im Hilfsdienst Michaela Hartmann-Lindenlauf am 22. Dezember 1991 in der Kirchengemeinde St. Augustin-Menden.

Pastorin im Hilfsdienst Dorothee Löhr am 8. Dezember 1991 in der Auferstehungskirchengemeinde Bonn.

Pastorin im Hilfsdienst Annette Mengen am 8. Dezember 1991 in der Kirchengemeinde Köln-Lindenthal.

Pastorin im Hilfsdienst Kirsten Müller am 1. Dezember 1991 in der Kirchengemeinde Merkstein.

Pastorin im Hilfsdienst Lieselotte Rönsch am 7. Dezember 1991 in der Kirchengemeinde Ratingen.

Pastor im Hilfsdienst Michael Ziebuhr am 15. Dezember 1991 in der Luther-Kirchengemeinde Oberhausen.

Ordiniert als Predigthelfer:

Predigthelfer Max Marzian am 14. Dezember 1991 in der Kirchengemeinde Haan, Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann.

Predigthelfer Wilhelm Marzinzik am 14. Dezember 1991 in der Kirchengemeinde Haan, Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann.

Entlassen aus dem Vorbereitungsdienst:

Vikarin Dorothee Zimmermann auf eigenen Antrag mit Ablauf des 30. November 1991.

Entlassen aus dem Hilfsdienst:

Pastor Friedrich Penseroth nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. Januar 1992.

Pastorin Antje Reichow nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 11. Januar 1992.

Berufen/Pfarrstellen:

Gemeindemissionar Albrecht Busch zum Landespfarrer für Evangelisation im Volksmissionarischen Amt der Ev. Kirche im Rheinland. Gemeindeverzeichnis S. 33.

Pfarrer Ulrich Laepple zum Landespfarrer für Besuchsdienst im Volksmissionarischen Amt der Ev. Kirche im Rheinland. Gemeindeverzeichnis S. 33.

Pastor im Hilfsdienst Kurt Fischer zum Pfarrer der Kirchengemeinde Wiehl, Kirchenkreis An der Agger. Gemeindeverzeichnis S. 106.

Pastor im Hilfsdienst Jochen Weiß zum Pfarrer der Kirchengemeinde Ulmtal, Kirchenkreis Braunsfeld. Gemeindeverzeichnis S. 160.

Gemeindemissionar Dankwart Beste, bisher in Homberg, zum Pfarrer der Kirchengemeinde Homberg, Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann (2. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 176.

Pfarrerinnen Karin Degenkolbe, bisher in Essen-Bedingrade-Schönebeck, zur Pfarrerin des Kirchenkreisverbandes Düsseldorf (24. Verbandspfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 185.

Gemeindemissionar Pastor Ernst Stöckicht zum Pfarrer der Kirchengemeinde Wedau-Bissingheim, Kirchenkreis Duisburg-Süd (2. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 230.

Gemeindemissionar Pastor Heinrich Welter zum Pfarrer der Kirchengemeinde Essen-Altendorf, Kirchenkreis Essen-Mitte (3. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 253.

Pfarrer Martin Vogel, bisher in Essen-Altstadt, zum Pfarrer der Kirchengemeinde Essen-Frohnhausen, Kirchenkreis Essen-Mitte (3. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 255.

Gemeindemissionar Enno Herbrecht zum Pfarrer der Kirchengemeinde Brüggel, Kirchenkreis Gladbach (1. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 279.

Pfarrer Rudolf Weber, bisher in Jülich, zum Pfarrer der Kirchengemeinde Dormagen, Kirchenkreis Gladbach (3. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 280.

Pastorin im Hilfsdienst Annette Beuschel, bisher in Mönchengladbach, zur Pfarrerin der Christuskirchengemeinde Mönchengladbach, Kirchenkreis Gladbach (1. Pfarrstelle im eingeschränkten Dienstverhältnis). Gemeindeverzeichnis S. 285.

Pastorin im Hilfsdienst Kerstin Lüdke zur Pfarrerin der Kirchengemeinde Andernach, Kirchenkreis Koblenz (2. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 326.

Pastorin im Sonderdienst Elisabeth Grube zur Pfarrerin der Kirchengemeinde St. Tönis, Kirchenkreis Krefeld (2. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 393.

Pastor Herbert Glücks zum Pfarrer der Adolf-Clarenbach-Kirchengemeinde Remscheid, Kirchenkreis Lennep (1. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 404.

Pastor im Hilfsdienst Christoph Pistorius zum Pfarrer der Kirchengemeinde Hermeskeil, Kirchenkreis Trier. Gemeindeverzeichnis S. 547.

Berufen/Beamtenstellen:

Kirchenverwaltungs-Amtmann Hans Bockemühl vom Verwaltungsamt des Kirchenkreises An der Agger zum Kirchenverwaltungs-Amtsrat.

Pastorin im Hilfsdienst Karin Brunner in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis Essen-Mitte eingerichtete Sonderdienststelle.

Verwaltungsfachangestellter Jürgen Eumann vom Gesamtverband Duisburg in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit unter Ernennung zum Kirchenverwaltungs-Sekretär.

Pastor im Hilfsdienst Uwe Flaig in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis Niederberg eingerichtete Sonderdienststelle.

Regierungs-Hauptsekretär Michael Gerle in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit unter Ernennung zum Kirchengemeinde-Hauptsekretär beim Gemeindeverband Koblenz, Kirchenkreis Koblenz.

Pastor im Hilfsdienst Ralf Günther in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Hennef, Kirchenkreis An Sieg und Rhein, eingerichtete Sonderdienststelle.

Kirchengemeinde-Obersekretär Thomas Hildner vom Verwaltungsamt Bergisch Gladbach, Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch, zum Kirchenverwaltungs-Hauptsekretär.

Lehrerin im Angestelltenverhältnis Jutta Jetzki vom Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium in Hilden unter Ernennung zur Lehrerin für die Sekundarstufe I z. A. i. K. in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

Pastorin im Hilfsdienst Katja Kriener in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Evangelischen Kirche im Rheinland eingerichtete Sonderdienststelle.

Studiendirektorin Sabine Mansfeld unter Ernennung zur Studiendirektorin i. K. in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit und zur Schulleiterin am Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium in Hilden.

Lehrerin im Angestelltenverhältnis Eva-Maria Schnelle von der Wilhelmine-Fliedner-Realschule in Hilden unter Ernennung zur Lehrerin für die Sekundarstufe I z. A. i. K. in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

Lehrer für die Sekundarstufe I z. A. i. K. Rolf Wilkes von der Realschule des Kirchenkreises Leverkusen in Burscheid unter Ernennung zum Lehrer für die Sekundarstufe I i. K. in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Entlassen:

Gemeindemissionar Pastor Dankwart Beste von der Kirchengemeinde Homberg, Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann, aus dem Kirchenbeamtenverhältnis wegen Berufung zum Pfarrer.

Gemeindemissionar Pastor Albrecht Busch vom Volksmisionarischen Amt der Evangelischen Kirche im Rheinland aus dem Kirchenbeamtenverhältnis wegen Berufung zum Pfarrer.

Pastorin im Sonderdienst Ulrike Cyganek zum 1. März 1992 wegen Berufung zur Pfarrerin.

Studienrätin i. K. Heidemarie Deutzmann vom Bodelschwingh-Gymnasium in Herchen mit Ablauf des 31. Januar 1992 auf eigenen Antrag.

Pastorin im Sonderdienst Elisabeth Grube zum 2. Februar 1992 wegen Berufung zur Pfarrerin.

Gemeindemissionar Pastor Enno Herbrecht von der Kirchengemeinde Brügggen, Kirchenkreis Gladbach, aus dem Kirchenbeamtenverhältnis wegen Berufung zum Pfarrer.

Gemeindemissionar Pastor Heinz Kieseier von der Friedenskirchengemeinde Troisdorf, Kirchenkreis An Sieg und Rhein, aus dem Kirchenbeamtenverhältnis wegen Berufung zum Pfarrer.

Pastor im Sonderdienst Tobias Kriener zum 9. Februar 1992.

Gemeindemissionar Pastor Hans-Joachim Liedtke von der Kirchengemeinde Monschau, Kirchenkreis Aachen, aus dem Kirchenbeamtenverhältnis wegen Berufung zum Pfarrer.

Gemeindemissionar Pastor Hellmut Richter vom Kirchenkreis Saarbrücken aus dem Kirchenbeamtenverhältnis wegen Berufung zum Pfarrer.

Gemeindemissionarin Pastorin Charlotte Voß von der Stadtkirchengemeinde Remscheid, Kirchenkreis Lennep, aus dem Kirchenbeamtenverhältnis wegen Berufung zur Pfarrerin.

Gemeindemissionar Pastor Siegfried Tiedtke von der Vereinigten Evangelischen Kirchengemeinde Wupperfeld in Wuppertal-Barmen, Kirchenkreis Barmen, aus dem Kirchenbeamtenverhältnis wegen Berufung zum Pfarrer.

Gemeindemissionar Pastor Heinrich Welter von der Kirchengemeinde Essen-Altendorf, Kirchenkreis Essen-Mitte, aus dem Kirchenbeamtenverhältnis wegen Berufung zum Pfarrer.

Verlust der in der Ordination begründeten Rechte:

Bei dem ehemaligen Pastor im Hilfsdienst Martin Reinoldsmann, ist der Verlust der in der Ordination begründeten Rechte auf Grund von § 11 Hilfsdienstgesetz in Verbindung mit § 66 Abs. 1 b Pfarrerdienstgesetz eingetreten.

Eintritt in den Ruhestand:

Oberstudiendirektor i.K. Johann-Wilhelm Abels vom Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium in Hilden mit Ablauf des 31. Januar 1992.

Pfarrer Helmut Ruhrberg, Evangelisches Sozialwerk Köln, mit Wirkung vom 1. März 1992. Gemeindeverzeichnis S. 339.

Pfarrer Alfred Schwab in der Johannes-Kirchengemeinde Kreuznach mit Wirkung vom 1. Februar 1992. Gemeindeverzeichnis S. 443.

Pfarrer Harald Sechtenbeck in der Kirchengemeinde Schellenbeck-Einern in Wuppertal-Barmen mit Wirkung vom 1. März 1992. Gemeindeverzeichnis S. 123.

Pfarrer Karlheinz Vogel in der Kirchengemeinde Bonbaden mit Wirkung vom 1. März 1992. Gemeindeverzeichnis S. 155.

Pfarrerin Sigrid Volkmann in der Kirchengemeinde Porz mit Wirkung vom 1. März 1992. Gemeindeverzeichnis S. 371.

Kirchengemeinde-Amtsinspektor Friedhelm Wiethölter in der Kirchengemeinde Essen-Kray, Kirchenkreis Essen-Nord, zum 1. April 1992. Gemeindeverzeichnis S. 265.



Meine Seele verlangt nach deinem Heil; ich hoffe auf dein Wort.
Psalm 119, 81

Aus diesem Leben wurde abberufen:

Pfarrer i. R. Adolf Müller am 5. Dezember 1991 in Hilden, zuletzt Pfarrer in Dahlerau, geboren am 12. April 1904 in Hörstgen, jetzt Kamp-Lintfort, ordiniert am 2. November 1929 in Mülheim an der Ruhr.

Errichtung von Pfarrstellen:

Zum 1. Februar 1992 wird bei der Evangelischen Kirche im Rheinland eine weitere 2. Landespfarrstelle bei dem Beauftragten der Rheinischen, Westfälischen und Lippischen Landeskirche errichtet. Gemeindeverzeichnis S. 10.

In der Kirchengemeinde Monschau, Kirchenkreis Aachen, ist mit Wirkung vom 1. Januar 1992 eine weitere 2. Pfarrstelle errichtet worden. Gemeindeverzeichnis S. 91.

Beim Kirchenkreis Altenkirchen wurde die 7. Pfarrstelle für die Krankenhausseelsorge mit Wirkung vom 1. Januar 1992 eingerichtet. Gemeindeverzeichnis S. 111.

Beim Kirchenkreisverband Düsseldorf wird zum 1. Januar 1992 eine Pfarrstelle für Behindertenseelsorge (33. Verbandspfarrstelle) errichtet.

In der Kirchengemeinde zu Düren, Kirchenkreis Jülich, ist zum 1. Januar 1992 eine weitere 10. Pfarrstelle errichtet worden. Gemeindeverzeichnis S. 308.

In der Kirchengemeinde Weiden, Kirchenkreis Köln-Nord, ist mit Wirkung vom 1. Februar 1992 eine weitere 6. Pfarrstelle errichtet worden. Gemeindeverzeichnis S. 359.

In der Kirchengemeinde Hückeswagen, Kirchenkreis Lennep, ist zum 1. Februar 1992 eine weitere 3. Pfarrstelle errichtet worden. Gemeindeverzeichnis S. 402.

Im Kirchenkreis Leverkusen ist zum 1. Februar 1992 eine weitere 14. Pfarrstelle (Leiter des Diakonischen Werkes) errichtet worden. Gemeindeverzeichnis S. 413.

Im Kirchenkreis Moers ist zum 1. Januar 1992 eine weitere 10. Pfarrstelle errichtet worden. Gemeindeverzeichnis S. 424.

Beim Kirchenkreis An Nahe und Glan wurde mit Wirkung zum 1. Januar 1992 eine 6. kreiskirchliche Pfarrstelle für Ausländerarbeit errichtet.

Beim Kirchenkreis Ottweiler wird mit Wirkung vom 1. Januar 1992 eine 6. kreiskirchliche Pfarrstelle für Religionspädagogik für die Kirchenkreise Ottweiler, Saarbrücken und Völklingen errichtet.

Zum 1. Januar 1992 wird in der Kirchengemeinde Stieldorf-Heisterbacherrott, Kirchenkreis An Sieg und Rhein, eine weitere 2. Pfarrstelle errichtet.

In der Kirchengemeinde Honnefeld, Kirchenkreis Wied, ist mit Wirkung vom 1. Februar 1992 eine weitere 2. Pfarrstelle errichtet worden. Gemeindeverzeichnis S. 585.

Für den Dienst in den Diakonieanstalten Bad Kreuznach, Kirchenkreis An Nahe und Glan, wurde eine weitere Pfarrstelle zum 1. Januar 1992 errichtet.

Pfarrstellenausschreibungen:

Die 7. Pfarrstelle des Kirchenkreises Altenkirchen (Krankenhausseelsorge) ist sofort auf Vorschlag der Kirchenleitung zu besetzen. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 111. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, Postfach 320340, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

In der Kirchengemeinde Bornheim, Kirchenkreis Bonn (2 Pfarrbezirke, Bekenntnisstand: uniert), ist die durch den Tod des Pfarrers freigewordene 1. Pfarrstelle neu zu besetzen. Zum 1. Pfarrbezirk gehören 4 Ortschaften mit 3100 Gemeindegliedern. Pfarrhaus, Kirche und ein modernes Gemeindezentrum befinden sich in Bornheim, ein zweigruppiger gemeindeeigener Kindergarten im Nachbarort. Jugendleiterin (KOT), Chorleiter und Posaunenchorleiter sowie ehrenamtliche Helfer arbeiten engagiert. Besonders lebendig ist die Seniorenarbeit. In einem Ortsteil des 1. Pfarrbezirks wird innerhalb der nächsten 2 Jahre ein neues Gemeindezentrum gebaut. Wir sind ein aufgeschlossenes kritisches Presbyterium und wünschen uns eine/n Pfarrer/Pfarrerin, der/die das bisherige Gemeindeleben mit seinen Gruppen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern weiterführt und mit eigenen Ideen bereichert. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 148. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, Postfach 320340, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

Die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Essen-Bevingrade-Schönebeck, Kirchenkreis Essen-Nord, ist sofort auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Lutherische Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 262. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, Postfach 320340, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

Die 6. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Rheydt, Kirchenkreis Gladbach, ist zum 1. Juni 1992 auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Heidelberger Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 290. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, Postfach 320340, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Flamersheim, Kirchenkreis Bad Godesberg, ist zum 1. Juni 1992, auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Lutherische Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 298. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, Postfach 320340, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

Die 1. Pfarrstelle der Johannes-Kirchengemeinde Bad Godesberg, Kirchenkreis Bad Godesberg, ist zum 1. September 1992 durch das Presbyterium wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Lutherische Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 299/300. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium über den Superintendenten des Kirchenkreises Bad Godesberg, Plittersdorfer Straße 77, 5300 Bonn 2, zu richten.

Die 10. Pfarrstelle der Kirchengemeinde zu Düren, Kirchenkreis Jülich, ist sofort durch das Presbyterium zu besetzen. Schwerpunkt der Tätigkeit wird die gesamtgemeindliche Jugendseelsorge sein, die gleichberechtigt neben der pfarramtlichen Versorgung eines Gemeindebezirks steht. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 308. Weitere und detaillierte Auskünfte erteilt Pfarrer G. Pilger, Telefon (02421) 188107. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes über den Superintendenten des Kirchenkreises Jülich, Schirmerstraße 1a, 5170 Jülich, an das Presbyterium der Kirchengemeinde zu Düren, Philippstraße 4, 5160 Düren, zu richten.

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Eschweiler, Kirchenkreis Jülich, ist sofort durch das Presbyterium wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Unions-Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 309. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium über den Superintendenten des Kirchenkreises Jülich, Postfach 1950, 5170 Jülich, zu richten.

Der Kirchenkreis Koblenz sucht zum Schuljahr 1992/93 oder früher eine Pfarrerin/Gemeindemissionarin oder einen Gemeindemissionar/Pfarrer zur Erteilung von Religionsunterricht an einer berufsbildenden Schule in Koblenz. Es geht um die Besetzung einer halben Schulpfarrstelle. Die Fachkonferenz der evangelischen und katholischen Lehrkräfte für Religionsunterricht wird jede erdenkliche Hilfe leisten. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 325. Nähere Auskünfte erteilt Pfr. Hochstrate, Von-Schnetz-Straße 12, 5441 Mertloch, Telefon (02654) 7053. Bewerbungen erbitten wir bis zum 30. April 1992 an den Superintendenten des Kirchenkreises Koblenz, Mainzer Straße 81, 5400 Koblenz.

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Köln-Kalk-Humboldt, Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch, ist sofort durch das Presbyterium wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Evangelische Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 369. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium über den Superintendenten des Kirchenkreises Köln-Rechtsrheinisch, Kartäusergasse 9, 5000 Köln 1, zu richten.

Die 3. (neuerrichtete) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hückeswagen, Kirchenkreis Lennep, ist sofort auf Vorschlag der Kirchenleitung zu besetzen. In der Gemeinde ist der Unierte Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 402. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, Postfach 320340, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

Die 14. (neuerrichtete) Pfarrstelle des Kirchenkreises Leverkusen – Leiter des Diakonischen Werkes – ist sofort auf Vorschlag der Kirchenleitung zu besetzen. Die/der Bewerber

rin/Bewerber soll neben einer mehrjährigen Gemeindepraxis Erfahrung in der diakonischen Arbeit nachweisen. Es wird erwartet, daß sie/er in Gottesdiensten, Vorträgen und Seminaren, vor allem in der Zusammenarbeit mit den Diakonieausschüssen der Gemeinden des Kirchenkreises, im Kontakt mit den kommunalen Stellen die diakonische Dimension kirchlicher Arbeit weitergibt und nach außen vertritt. Die/der Bewerberin/Bewerber ist zuständig für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Diakonischen Werkes. Gleichzeitig soll sie/er mit ihnen im ständigen Gespräch das diakonische Handeln im Kirchenkreis koordinieren und konzeptionell weiterführen. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 411/413. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, Postfach 320340, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

Die Kirchengemeinde Leichlingen hat die durch Pensionierung freigewordene Stelle des 1. Pfarrbezirks für einen Pfarrer/eine Pfarrerin durch Gemeindegewahl neu zu besetzen. Das Gemeindeleben (mit ca. 10 000 Gemeindegliedern und insgesamt drei Pfarrbezirken) ist stark bestimmt durch die Konzentration auf eine gemeinsame Predigtstätte und ein zentrales Gemeindehaus. Die Bereitschaft zur engen Zusammenarbeit mit den Kollegen und den Mitarbeitern der Gemeinde ist daher unbedingte Voraussetzung. Einige Schwerpunkte sind die Kirchenmusik, die Jugendarbeit und seit einiger Zeit der Aufbau der Erwachsenenarbeit, hier insbesondere der Familien- und Seniorenarbeit und der Konfirmanden-Eltern-Arbeit. In der Gemeinde ist der Lutherische Katechismus in Gebrauch. Für den 1. Pfarrbezirk wird eine Pfarrwohnung neu errichtet. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 416. Bewerbungen sind zu richten an das Presbyterium der Kirchengemeinde Leichlingen über den Superintendenten des Kirchenkreises Leverkusen, Otto-Grimm-Straße 9, 5090 Leverkusen 1. Informationen erhalten Sie beim Vorsitzenden des Presbyteriums, Pfarrer Loerken, Telefon (021 75) 42 78.

Im Kirchenkreis Ottweiler ist zum 1. April 1992 die neu errichtete 6. kreiskirchliche Pfarrstelle „Religionspädagogik im Elementarbereich“ zu besetzen. Bewerber/innen sollten einschlägige Erfahrungen in der Arbeit mit Kindern (Kindergarten und Grundschulalter) und in der Beratungsarbeit mit Erziehern/innen und Eltern vorweisen können. Der Dienstauftrag umfaßt die Begleitung der evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder in den Kirchenkreisen Ottweiler, Saarbrücken und Völklingen sowie das Angebot von Fortbildung für die im Erziehungsdienst Tätigen. An der katholischen Fachschule für Sozialpädagogik Neunkirchen ist Religionsunterricht zu erteilen. Die Arbeit geschieht in enger Kooperation mit dem Kindergartenreferat des Diakonischen Werkes an der Saar. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 471. Bewerbungen bitten wir innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes zu richten an den Kirchenkreis Ottweiler, z. H. Superintendent Horst Jung, Blißstraße 2, 6602 Ottweiler 1.

Im Kirchenkreis An Sieg und Rhein ist erstmalig eine Diakonie-Pfarrstelle zu besetzen für die Leitung des kreiskirchlichen Diakonischen Werkes. Die Grundlage der Arbeit ist ein neuentwickeltes Konzept „gemeindenaher Diakonie im Kirchenkreis“, das die Kirchengemeinden als Zentren ehrenamtlicher Tätigkeit und Ausgangspunkte aller diakonischen Überlegungen in die Arbeit des Diakonischen Werkes einbezieht. Locket es Sie, an maßgebender Stelle in Pionierarbeit mitzuhelfen, dieses theologische Konzept weiterzuentwickeln und kirchliche Praxis werden zu lassen? Zu den Aufgaben gehören: Dienst- und Fachaufsicht für ca. 35 hauptamtlich Mitarbeitende; Seelsorge an haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden;

Kontakt zu den Kirchengemeinden, auch durch Predigtendienst; Vertretung des Diakonischen Werkes im Kirchenkreis und nach außen; Öffentlichkeitsarbeit. Wir erwarten eine Pfarrerin oder einen Pfarrer mit besonderen Kenntnissen in Diakoniewissenschaft, mit Leitungskompetenz und der Fähigkeit, kreativen theologischen Denkens zur Bewältigung sozialer Probleme und der Entwicklung sozial-politischer Perspektiven vor Ort. Mehrjährige Gemeindeerfahrung ist unabdingbar. Bewerbungen richten Sie an den Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises An Sieg und Rhein, Zeughausstraße 7-9, 5200 Siegburg, bis 29. Februar 1992.

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Stieldorf-Heisterbacherrott, Kirchenkreis An Sieg und Rhein, ist auf Vorschlag der Kirchenleitung erstmalig zu besetzen. In der Gemeinde ist der Lutherische Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 517. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, Postfach 320340, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

Die Kirchengemeinde Wolf an der Mosel sucht eine Pfarrerin oder einen Pfarrer. Zur Kirchengemeinde gehören ca. 800 Gemeindeglieder in sieben Orten, davon ca. 600 aus dem Kirchorf Wolf. Zum Bereich der Gemeinde zählt außerdem der Evangelische Jugendhof Martin-Luther-King, eine Einrichtung der Rheinischen Gesellschaft für Innere Mission. Die Gemeinde verfügt über eine Kirche, ein Gemeindezentrum, einen kirchlichen Kindergarten und ein Pfarrhaus. Außerdem betreibt die Kirchengemeinde ein eigenes Weingut. In der Gemeinde ist der Lutherische Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 532. Wir erwarten Bewerber, die bereit sind, neben der allgemeinen Gemeindegemeindearbeit sich besonders bei der Betreuung der Kinder und Mitarbeiter des Jugendhofes zu engagieren und bei der Leitung des Weingutes mitzuwirken. Das Vorschlagsrecht liegt bei der Kirchenleitung. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, Postfach 320340, 4000 Düsseldorf 30, zu richten. Auskunft erteilen: Vakanzverwalter Pfr. Busch, Würrich, Telefon (06543) 3288 und Kirchmeister G. Klar, Wolf, Telefon (06541) 9001.

Die Kirchengemeinde Emmerich im Kirchenkreis Wesel (Besetzungsrecht durch das Presbyterium) sucht: eine Pfarrerin/einen Pfarrer zur baldmöglichen Besetzung der 1. Pfarrstelle in Emmerich. Unsere Kirchengemeinde orientiert sich im Unterricht an dem Lutherischen Kleinen Katechismus mit Fragen aus dem Heidelberger Katechismus; unsere Gemeindegliederzahl beträgt rd. 6 000; wir verfügen über ein Gemeindezentrum, in dem auch die evangelische Familienbildung arbeitet, zwei Kindergärten, eine Jugendbegegnungsstätte, zwei Kirchen mit zusätzlichen Begegnungsräumen sowie ein mit einer hauptamtlichen Verwaltungskraft besetztes Gemeindeamt; das Presbyterium arbeitet sehr kooperationsbereit und schätzt wechselseitige Motivation und Lernbereitschaft; in unserer Gemeinde sind 22 hauptamtliche Mitarbeiter und drei Teilzeitkräfte beschäftigt; es gibt viele aufgeschlossene, ehrenamtliche Mitarbeiter, die bereit sind, auch neue Formen mitzuentwickeln. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 566. Wir wünschen uns von dem/der künftigen Stelleninhaber/in: Einfühlsame und motivierende Begleitung unserer Gemeinde und ihrer Mitarbeiter; Engagement und Überzeugungskraft; spürbare Hilfen, Wege für das Evangelium im Alltag unserer Gemeinde zu suchen und zu finden; seelsorgerische Betreuung; gute und partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Kollegen, dem Presbyterium und den Mitarbeitern; Bereitschaft zu

ökumenischen Kontakten. Emmerich ist eine Stadt am unteren Niederrhein mit ca. 30 000 Einwohnern und einer intakten Umwelt an der Grenze zu den Niederlanden mit hohem Freizeitwert. Alle Schulen und Sportmöglichkeiten sind vorhanden. Das kulturelle Leben wird sehr gepflegt. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium über den Superintendenten des Kirchenkreises Wesel, Korbmacherstraße 14, 4230 Wesel 1, zu richten. Auskünfte erteilen: Pfarrer Martin Bauer (Vorsitzender des Presbyteriums), Telefon (02822) 707 15 und Pfarrer Burkhard Beckheuer, Am Stadtgarten 8, Telefon (02822) 5 1936.

Stellenausschreibungen

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes):

Der langjährige Leiter des Gemeindeamtes Dinslaken, zuständig für die Verwaltung der Kirchengemeinden Dinslaken und Dinslaken-Lohberg, scheidet zum 31. März 1992 aus Altersgründen aus. Die Stelle ist nach A 11+ BBesG bewertet und soll neu besetzt werden. Gesucht wird ein/e aufgeschlossene/r Mitarbeiter/in mit praktischen Erfahrungen im Verwaltungsdienst. Außer dem Leiter sind im Gemeindeamt zwei Vollzeit- und drei Teilzeitarbeitnehmerinnen beschäftigt. Ein technisch gut ausgestattetes Büro steht zur Verfügung. Das Personalwesen wird über das RKD abgewickelt. Der/die Bewerber/in soll die Zweite kirchliche Verwaltungsprüfung oder eine gleichwertige Prüfung im öffentlichen Dienst abgelegt haben. Auch Bewerber/innen aus dem mittleren Dienst können sich bewerben. Die Einstellung soll zum 1. April 1992 erfolgen. Bei der Wohnungssuche ist die Kirchengemeinde gerne behilflich. Nähere Auskunft erteilt Herr Sarres, Telefon (02064) 2030. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden erbeten an die Evangelische Kirchengemeinde Dinslaken, In den Gärten 4, 4220 Dinslaken.

In der Friedens-Kirchengemeinde Düsseldorf ist baldmöglichst die hauptamtliche B-Kirchenmusikerstelle (100 %) wieder zu besetzen. Wir suchen eine(n) Kirchenmusikerin/Kirchenmusiker für den Gemeindebezirk Gladbacher Straße. Das Aufgabengebiet umfaßt: Mitgestaltung der Gottesdienste (traditionell und neue Formen), Fortführung und Erweiterung der Chor- und Instrumentalgruppen mit Erwachsenen und Kindern, musikalische Früherziehung, Hausmusikabende und Assistenz des Landeskirchenmusikdirektors bei Kantoreiarbeit, Konzerten und Gottesdiensten. Für die Arbeit bieten wir Orgelpositiv, dreimanualige Beckerath-Orgel in der Friedenskirche, Flügel, Klavier und Orffsches Instrumentarium. Wir sehen in der kirchenmusikalischen Arbeit ein Stück Gemeindeaufbau und wünschen uns eine(n) engagierte(n) Mitarbeiterin/Mitarbeiter für unser Team. Bewerbungen erbiten wir bis Ende Februar 1992 an das Presbyterium der Ev. Friedens-Kirchengemeinde, Florastraße 55a, 4000 Düsseldorf. Auskünfte erteilen LKMD Ebers, Telefon (02 11) 39 75 75 und Pfarrer Siemeister, Telefon (02 11) 30 58 53.

In der Kirchengemeinde am Kolk (Kirchenkreis Elberfeld) ist wegen Eintritt der Stelleninhaberin in den Ruhestand die hauptamtliche A-Kirchenmusikerstelle zum 1. Juli 1992 wieder zu besetzen. Die Gemeinde im Zentrum Wuppertal-Elberfelds lebt in lutherischer Tradition. Schwerpunkt der Chor- und Orgelarbeit liegt im Gottesdienst mit voller gesungener Liturgie (einschl. Schola). Wir erwarten eine/n Kirchenmusiker/in mit mehrjähriger Berufserfahrung, der/die sich bewußt für diesen Gottesdienst und die Gemeinde einsetzt und Freude an der gesamten Breite kirchenmusikalischer Arbeit hat; ebenso wird die Organisation und Durchführung von Kirchenkonzerten

und Chrofreizeiten erwartet. Ein Chor, ein Jugendchor, ein Kinderchor, ein Jugendinstrumentalkreis (Streicher) und Blockflöten sind zur Zeit vorhanden. Neben einer umfangreichen Chorbibliothek stehen zur Verfügung: eine Klais-Orgel von 1977 (32 Register, 3 Manuale), ein Saßmann-Cembalo (2 Register, 1 Manual) und ein Klavier. Bewerber mit entsprechender Qualifikation melden sich bitte innerhalb von 30 Tagen nach Erscheinen dieses Amtsblattes beim Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde am Kolk, Kirchplatz 1, 5600 Wuppertal 1.

Der Stadtkirchenverband Essen sucht zum 1. April 1992 oder später eine/n evangelische/n Mitarbeiter/in für den Bereich Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen. Wünschenswert wären die Qualifikation für den mittleren Verwaltungsdienst und Erfahrungen mit EDV in der Buchhaltung. Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF; wenn die persönlichen Voraussetzungen vorliegen (Verwaltungsprüfung) bis BAT VI b/V c. Auskünfte erteilt Herr Bierbrauer, Telefon (0201) 2205-190. Bewerbungen sind zu richten an: Evangelischer Stadtkirchenverband Essen, II. Hagen 7, 4300 Essen 1.

Wir Jugendlichen der ARCHE (das ist das Jugendheim der Evangelischen Kirchengemeinde Mönchengladbach-Hardt) suchen möglichst schnell eine/n neue/n Kapitän/in. Die Mannschaft ist vollständig angetreten, die ARCHE dümpelt jedoch vor sich hin. Der Reeder (Das Presbyterium) stellt folgende Ansprüche: Du mußt evangelisch sein und die nötige Vorbildung haben, um als Jugendleiter anheuern zu können (Sozialpädagoge/in, Diakon/in, Gemeindepädagoge/in). Die bewährte Arbeit (KOT) möchten wir gern weiterführen, steuern aber auch gerne neue Ziele mit Dir an. Die Heuer richtet sich nach BAT-KF. Auskünfte erteilen Pfr. Rolf Flemming, Telefon (021 61) 55 85 59 oder Frau Iris Brückle, Telefon (021 61) 55 77 52. Bewerbungen sind zu richten an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Mönchengladbach-Hardt, z. H. Pfarrer Flemming, Vossenbäumchen 14, 4050 Mönchengladbach 6.

Das Gemeinsame Gemeindeamt Neuss sucht baldmöglichst eine(n) evangelische(n) Personalsachbearbeiter/in. Die Stelle ist nach Vergütungsgruppe V c/V b BAT-KF bewertet. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 38,5 Stunden. Kenntnisse des kirchlichen Arbeitsrechtes sowie der steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen werden vorausgesetzt. Die Prüfung für den mittleren kirchlichen Verwaltungsdienst wäre wünschenswert. Die Personalkostenabrechnungen erfolgen mittels EDV-Anlage (Kienzle) im Hause. Bewerbungen richten Sie bitte an das Gemeinsame Evangelische Gemeindeamt, Furthstraße 157, 4040 Neuss 1. Telefonische Auskünfte erteilen: Herr Wittmann, Telefon (021 31) 5905-40 oder Frau Meinecke, Telefon (021 31) 5905-41.

Der Stadtkirchenverband Köln sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter mit guten Kenntnissen in Verwaltungsfragen und möglichst auch Erfahrungen in der EDV für eine vielseitige Verwaltungstätigkeit in unserem Jugendpfarramt. Die Vergütung erfolgt je nach Vorbildung bis BAT-KF V b. Bewerbungen bitte an: Ev. Stadtkirchenverband Köln, Kartäusergasse 9, 5000 Köln 1. Nähere Auskünfte bei Jugendreferentin Helga Blümel oder Jugendpfarrer Werner Völker, Telefon (0221) 931 80 10.

In der Kirchengemeinde Lank (6000 Gemeindeglieder, 2 Pfarrstellen, 2 Predigtstätten) ist die hauptamtliche B-Kirchenmusikerstelle zum nächstmöglichen Zeitpunkt neu zu besetzen. Zwei Sonntagsgottesdienste an den beiden Predigtstätten und die Mitgestaltung der Kausalien gehören zu den regelmä-

bigen Aufgaben des Kantors. Eine Schukeorgel im 1. Pfarrbezirk Lank (1981, 2 Manuale, 17 Register) und eine Prengel-Orgel im 2. Pfarrbezirk Strümp (1977, 1 Manual, 6 Register), daneben ein Saßmann-Cembalo (historischer Neubau 1985), ein Flügel, ein Klavier und Orffsches Instrumentarium stehen zur Verfügung. Zum Bestandteil des musikalischen Lebens in der Gemeinde zählen regelmäßige Abendmusiken. Ein kammermusikalischer Kreis trägt zur musikalischen Vielfalt in der Gemeinde bei. Zwei Kindergruppen (Chor und Flöten) sollen betreut werden. Von dem(r) Bewerber(in) erwarten wir, daß er (sie) bereit ist, die Chorarbeit zu aktivieren und neu zu gestalten und das Singen mit Gemeindegruppen (auch neue geistliche Lieder) zu pflegen. Ein CVJM-Posaunenchor steht unter eigener Leitung, arbeitet jedoch eng mit dem Kirchenmusiker zusammen. Meerbusch-Lank liegt zwischen Düsseldorf, Neuss und Krefeld am linken Niederrhein. Alle Schulformen sind vorhanden und gut erreichbar. Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF. Die Gemeinde ist bei der Wohnungssuche behilflich. Zur Wahrnehmung der Dienste ist ein eigenes Fahrzeug notwendig. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen erbitten wir bis zum 29. Februar 1992 an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Lank, Nierster Straße 56, 4005 Meerbusch 3. Auskünfte erteilt gerne: Das Gemeindebüro, Telefon (021 50) 2002, Pfarrer Dr. Eichholz, Telefon (021 50) 30 13 und Gisela von Arnim, Vorsitzende des Presbyteriums, Telefon (021 59) 63 24.

Die Kirchengemeinde Viersen-Süchteln sucht zum 1. März 1992 für ihre B-Stelle eine/n hauptberufliche/n Kirchenmusiker/in, da der bisherige Stelleninhaber nach 10jähriger Tätigkeit auf eine A-Stelle wechselt. In der 1669 erbauten reformierten Stadtkirche steht eine äußerst klangschöne (1990 von Orgelbau Cladders grundlegend erneuerte) mechanische Peter-Orgel (II/13). Der Chorprobenraum verfügt über ein gutes Klavier und eine umfangreiche Notenbibliothek. Die Orgel der Kirche der Landeslinik wurde 1905 von der Firma Klais erbaut (II/15, pneumatisch). Zu den Aufgaben des Kantors/der Kantorin gehört Orgeldienst bei allen Gottesdiensten und Amtshandlungen in der Stadtkirche und der Kirche der Landeslinik. Organisation und Planung der sechs jährlichen „Süchtelner Vespermusiken“ und der „Viersener Orgeltage“ in Zusammenarbeit mit den katholischen Kollegen. Ein Förderkreis hilft tatkräftig bei der Finanzierung. Leitung der „Süchtelner Kantorei“ (45 Mitglieder), die neben den gottesdienstlichen Aufgaben jährlich 1 – 2 Oratorienaufführungen durchführt, der Blockflötenkreise und des Blechbläserkreises. Süchteln ist ein eigenständiger Teil der Stadt Viersen. Zur Kirchengemeinde gehören ca. 3500 Menschen, das kulturelle Einzugsgebiet ist weitaus größer. Eine geräumige Kantorenwohnung ist vorhanden. Ein der Kirchenmusik höchst aufgeschlossenes Presbyterium und eine engagierte Kantorei sind auf Ihre Bewerbung gespannt. Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF. Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen senden Sie bitte bis zum 8. März 1992 an das Gemeindeamt der Ev. Kirchengemeinde Süchteln, Westring 23, 4060 Viersen 12. Für weitere Auskünfte stehen zur Verfügung: Pfr. Hartmut Muggenburg, Telefon (021 62) 64 79 und Kantor Udo Witt, Telefon (021 62) 803 76.

Wir, die Kirchengemeinde Remscheid-Hasten, sind eine Stadtrandgemeinde mit zwei Pfarrstellen, die dabei ist, neue Wege in der Jugendarbeit zu entwickeln. Diese möchten wir gemeinsam verwirklichen mit einer/einem hauptamtlichen Jugendleiterin/Jugendleiter (Sozialpädagoge(-in), Diakon(-in), Gemeindepädagoge(-in)). Die Anstellung kann zum nächstmöglichen Termin erfolgen. Sie finden vor: ein gut ausgestattetes Jugendheim; ehrenamtliche Mitarbeiter/innen und Kindergruppenarbeit; ein für Jugendarbeit aufgeschlossenes Pres-

byterium; eine gut funktionierende AG der hauptamtlichen Jugendarbeiter/innen im Kirchenkreis. Wir wünschen uns eine/ einen engagierte/engagierten Jugendleiterin/Jugendleiter, die/der Christsein als einen wesentlichen Bestandteil ihrer/seiner Arbeit ansieht; Kreativität, Teamfähigkeit und selbständiges Arbeiten verwirklichen möchte; ehrenamtliche Mitarbeiter/innen gewinnt, unterstützt und schult; bestehende Gruppenarbeit verstärkt und neue kreative Ideen einbringt; die gemeindliche TOT aufbaut und leitet; regelmäßig Kinder- und Jugendfreizeiten plant und durchführt; neben Gruppenarbeit und offenen Angeboten auch projektbezogene Arbeitsformen gestaltet. Wir laden Sie ein, sich ein Bild von dem möglichen Aufgabenbereich zu machen und freuen uns, Sie kennenzulernen. Anstellung und Vergütung erfolgen nach BAT-KF. Die Kirchengemeinde unterstützt Sie bei der Wohnungssuche. Auskünfte erteilen: Karl-Heinz Fink, Vorsitzender des Jugendausschusses, Telefon (021 91) 4 1257 sowie Pfarrer Ronald Weers, zuständig für die Jugendarbeit, Telefon (021 91) 80330. Ihre schriftliche Bewerbung erbitten wir bis zum 15. März 1992 an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Hasten, Büchelstraße 47a, 5630 Remscheid 1.

Das Gemeindeamt Leverkusen-Schlebusch sucht zum frühestmöglichen Zeitpunkt eine/n stellvertr. Amtsleiter/in und Kassenverwalter/in. Das Gemeindeamt ist Verwaltungsstelle für die Kirchengemeinden Leverkusen-Schlebusch, Leverkusen-Manfort und Leverkusen-Steinbüchel. Die Bewerberinnen/Die Bewerber sollten zumindest die Erste Kirchliche Verwaltungsprüfung abgelegt haben. Die Vergütung erfolgt je nach Vorbildung bis IV b BAT-KF. Zu den Aufgaben gehören unter anderem die ständige Vertretung des Amtsleiters/der Amtsleiterin, Führung und Kassengeschäfte für die angeschlossenen Kirchengemeinden und das Gemeindeamt (einschl. der Aufstellung der Jahresrechnung und der Beteiligung an der Aufstellung der Haushaltspläne), Bearbeitung der gesamten Personalfälle (ca. 70 Fälle), Abwicklung von Versicherungsangelegenheiten aller Art und Bearbeitung der Freizeitangelegenheiten. Bewerbungen sind zu richten an das Ev. Gemeindeamt Leverkusen-Schlebusch, Martin-Luther-Straße 4, 5090 Leverkusen 1. Für Rückfragen steht Ihnen Pfr. Winkel, Telefon (02 14) 5 78 05 zur Verfügung.

Literaturhinweise

Louw Alberts, Frank Chikane (Hg): **The road to Rustenburg**, Struik Christian Books Ltd, Cape Town 1991; 286 S., brosch., Rd 27,-. ISBN 1-86823-063-5. „Die Kirche blickt voraus auf ein neues Südafrika“ heißt der Untertitel des Bandes, der die Ansprachen, Referate, Andachten und Erklärungen der Konferenz dokumentiert, zu der sich im November 1990 in Rustenburg Frauen und Männer trafen, die leitende Verantwortung in ihren Kirchen tragen (epd-Dokumentation 10/11/91 hat einen Teil der Texte in Übersetzung veröffentlicht). Es gehört wohl zu den Besonderheiten Südafrikas, daß eine Konferenz von „church leaders“ zusammentritt und sich erklärt ohne über ein synodales Mandat zu verfügen, sondern sich mit dem Glauben zu legitimieren, „daß (die Konferenz) unter der Autorität des Wortes Gottes und der Leitung des Heiligen Geistes zusammengetreten ist“ (– so im ersten Satz der Präambel der Erklärung). Man sprach vom „Wunder von Rustenburg“: In der Tat konnte noch Anfang 1990 niemand erwarten, daß sich aus allen südafrikanischen Kirchen (die Erklärung nennt 97 Denominationen und kirchliche Organisationen) Menschen zusammenfanden und mit einer Stimme zu reden versuchten. Der Band läßt die Vielfalt der Stimmen erkennen; Enttäuschungen vergangener Jahrzehnte werden ausgesprochen, geschichtli-

Postvertriebsstück · Gebühr bezahlt · F 4184 B

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 4000 Düsseldorf 30, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 4000 Düsseldorf 30, Fernruf: 0211/4 56 20. Bank für Kirche und Diakonie Duisburg (BLZ 350 601 90), Konto-Nr. 10 10 177 037. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern nur beim Verlag. Jahresbezugspreis 28,- DM. Druck: C. Blech, Inh. M. Brech, Schreinerstraße 23, 4330 Mülheim (Ruhr).

Gedruckt auf umweltfreundlichem
holzfrei weiß Offsetpapier, 80 g/qm;
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.

che Entwicklungen in Südafrikas Kirche und Gesellschaft werden analysiert, Schuld wird bekannt, Vergebung erbeten. Hoffnung auf einen neuen Anfang kommt zu Wort – aber eben da setzen die bohrenden Fragen an (die zum Glück ebenfalls dokumentiert sind), welche Einsicht zu welcher Umkehr führt und ob die Versöhnung, deren Dringlichkeit niemand bestreitet, ihren Grund nicht nur im Scheitern der Apartheidspolitik, sondern in der Botschaft von Gottes Versöhnung hat, die allein bisherige Unterdrücker und bisher Unterdrückte, bisher vom System der Apartheid Profitierende und bisher unter ihm Leidende zur Versöhnung miteinander anstiften kann. Sind die Kirchen in der Lage, in Südafrika so zu sprechen (und entsprechend zu handeln), daß ihre Botschaft nicht mit der Neigung zum Verharmlosen oder Vergessen vergangenen Unrechts und seiner Folgen verwechselt werden kann? Die Konferenz suchte sich an fünf Fragestellungen zu orientieren: „die südafrikanische Wirklichkeit verstehen“; „die Lage der Kirche und Hindernisse für den Zeugendienst der Christen in Südafrika verstehen“; „kirchliche Perspektiven für die Zukunft Südafrikas“; „Beziehungen zwischen Kirche und Staat in Südafrika“; „die Rolle der Kirche in einem sich verändernden Südafrika“. Die jeweils einleitenden Referate legen das Dilemma der südafrikanischen Kirchen profund und offen dar; die je antwortenden Stellungnahmen freilich zeigen dann von neuem, z. T. in altbekanntem Redewendungen, welch breites theologisches, geistliches und politisches Spektrum in Rustenburg versammelt war. Es muß sich erst zeigen, wie weit die Kirchen selber, d. h. vor allem ihre Mitglieder im Verlauf der anstehenden gesellschaftlichen Veränderungen, dem folgen, was die theologischen Lehrer und die „leaders“ in Rustenburg entworfen und erklärt haben. Der Titel des Bandes spricht von der „Straße nach Rustenburg“. Sollte damit gesagt werden, daß südafrikanische Kirchen die „Straße nach Damaskus“ schon unter die Füße genommen hätten, von der zwei Jahre zuvor ein Dokument der Verbitterung und Empörung von Christen aus dem Süden über Christen aus dem Norden gesprochen hatte? In Rustenburg hat es nicht an Stimmen gefehlt, die vor vorschnellen Beschwichtigungen gewarnt haben. Für diese warnenden Stimmen werden alle die ein offenes Ohr haben, die z. B. von Christen in den „fünf neuen Län-

dern“ wissen, die mit der Initiative „Recht und Versöhnung“ betonen: „Erst die ganze Wahrheit und die Herstellung des Rechtes können für Ausgleich, Vergebung und Versöhnung die Voraussetzungen schaffen“.

Annette Zurstraßen: **Der Altenberger Dom.** Geschichte und Kunst. München und Zürich: Schnell und Steiner, 1992. 64 S. (Große Kunstführer, 118).

Eberhard Cramer: **Die Geschichte der Evangelischen Kirchengemeinde Dieringhausen-Vollmerhausen (1891 – 1991)** und Gedanken über das Leben der Gemeinde. Hrsg. von der Ev. Kirchengemeinde Dieringhausen-Vollmerhausen. Gummersbach, 1991. 137 S.

25 Jahre Evangelische Kirche Krefeld-Bockum. (Hrsg. von der Ev. Kirchengemeinde Krefeld-Ost). Krefeld, 1991. 47 S.

Eva Wolfinger, Peter Hüttenberger: Zerreißprobe. **Der Kirchenkampf in der Evangelischen Gemeinde Mönchengladbach in der Zeit des Nationalsozialismus 1933 – 1945.** Hrsg.: Gemeindeverband Evangelischer Kirchengemeinden Mönchengladbach. Mönchengladbach, 1991. 143 S. (Veröffentlichungen zur Geschichte der Evangelischen Gemeinden Mönchengladbach, 2).

Berichtigungen zum KABI. 12/1991

Auf der Seite 308, rechte Spalte, muß es in der „1. Änderung zu den Ausführungsbestimmungen zur Kraftfahrzeugverordnung“ heißen:

1. In der Überschrift und in der 1. Zeile statt „5. Dezember 1991“ richtig „8. Januar 1992“
2. statt „Düsseldorf“ richtig „Bad Neuenahr“
3. in der 3. Zeile statt „der Kirchenleitung“ richtig „52 der Landessynode“